**Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut**

RICHTLINIEN

für die Feldbesichtigung im Rahmen der Saatenanerkennung

**nach der
„Saatgutverordnung“
und nach der
„Pflanzkartoffelverordnung“**

Ausgabe 12 (2017)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) 1

Teil II Saatgutverordnung (SaatgutV) 2

Generelle Regelungen 2

Normen und Regelungen für Fruchtartengruppen 6

1. Getreide 6

1a. Mais 10

1b. Hybridroggen 15

1c. Hybridgerste 19

1d. Hybridweizen 22

1e. Hybridtriticale 25

2. Gräser 28

3. Landwirtschaftliche Leguminosen 34

4. Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen 40

4a. Hybridraps 45

5. Rüben 49

Teil III Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV) 52

Teil I Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)

Die rechtlichen Grundlagen für die Saatenanerkennung bilden

- das **„Saatgutverkehrsgesetz“ (SaatG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 372 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S.1474)

- die **„Saatgutverordnung“ (SaatgutV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I, S. 344), geändert durch:

  die Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher und düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 27. September 2006 (BGBl. I, S. 2163),

  die Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Anbaumaterialverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1767) sowie

  die Zweite Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher und düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2008 (BGBl. I, S. 1410),

  die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Saatgutverordnung vom 30. Juni 2016 (BGBl. I, S. 1508)

- die **„Pflanzkartoffelverordnung“ (PflKartV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I, S. 2918), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dezember 2015 (BGBI. I, S. 2326).

Nachfolgend werden die für die Feldbesichtigung der landwirtschaftlichen Arten wichtigen Bestimmungen des Saatgutverkehrsgesetzes auszugsweise angeführt:

1. **„Saatgut“** im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Samen zur Erzeugung von Pflanzen als auch Pflanzgut von Kartoffeln (§ 2 SaatG).

2. Kategorien: Saatgutkategorien (§ 2 SaatG) im Sinne dieses Gesetzes sind u. a. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut. Dem Basissaatgut und Zertifizierten Saatgut steht jeweils Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut gleich. Für diese beiden Kategorien sind Feldbesichtigungen gesetzlich vorgeschrieben.

   Vorstufensaatgut ist Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation; dem Vorstufensaatgut steht Vorstufenpflanzgut gleich.

   Wenn der Züchter Vermehrungsflächen von Vorstufensaatgut der Anerkennung unterstellt, gelten die Vorschriften für die Anerkennung von Basissaatgut. Wenn der Züchter Vermehrungsvorhaben von Vorstufenpflanzgut der Anerkennung unterstellt, gelten hierfür die Anforderungen der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 1 der PflKartV.

3. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Feldbestand einer Sorte, deren Zulassung beantragt ist, geprüft werden (§ 7 SaatG).

In den nachfolgenden Texten wird der Begriff „Saatgut“ nicht wie im Gesetz als genereller Oberbegriff verwendet, sondern dient als Gruppenbezeichnung entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch für Pflanzenarten, die durch Samen vermehrt werden, wie sie im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind. Der Begriff „Pflanzgut“ wird dementsprechend für Kartoffeln verwendet.

Teil II Saatgutverordnung (SaatgutV)

Generelle Regelungen

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb
(§ 5 SaatgutV)

Saatgut wird nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

1. Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche der Sorte muss eine **Mindestgröße** aufweisen (bei Getreide außer Mais 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten 0,5 Hektar).

2. Der **Kulturzustand** der Vermehrungsfläche muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen.

3. Die **Vorfruchtverhältnisse** müssen die Annahme rechtfertigen, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können.

   Bei **Hybridroggen** gelten die Anforderungen an die Vorfruchtverhältnisse nur als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von

   - Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,
   - Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr

   vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

   Bei **Hybridraps** und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.

4. In dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), darf Saatgut erzeugt werden

   a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder Artengruppe; als Artengruppe gelten hierbei
      - Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,
      - Kohlrübe und Futterkohl,
      - Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.

      Anmerkung: Bei Arten mit einer Winter- und einer Sommerform bezieht sich die vorgenannte Einschränkung der Sortenzahl jeweils auf die Formengruppe.

   b) nur jeweils von einer Kategorie je Sorte,

   c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner.

5. Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems gekennzeichnet werden soll (§§ 44 ff SaatgutV), gelten die Anforderungen an die Vorfrucht nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in folgendem zeitlichen Mindestabstand vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist:

   2 Jahre bei Getreide außer Mais und Sorghum sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn,

   3 Jahre bei Leguminosen der landwirtschaftlichen Arten,

   5 Jahre bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl.

6. Die Vermehrungsflächen sind durch **Schilder zu kennzeichnen**.

Ausnahmen zu den vorstehenden Punkten 1 und 4 bedürfen der Genehmigung der Anerkennungsstelle (§ 5 Abs. 3 SaatgutV).

Feldprüfung durch private Feldbestandsprüfer (§ 7 Abs. 7 bis 9 SaatgutV)

(7) Die Anerkennungsstelle kann einen privaten Feldbestandsprüfer zur Mitwirkung bei der Durchführung der Feldbestandsprüfung bei Vermehrungsflächen zur Erzeugung Zertifizierten Saatgutes von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide sowie Öl- und Faserpflanzen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass

   1. der Feldbestandsprüfer über die für die Durchführung der Feldbestandsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und

   2. der Feldbestandsprüfer kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Feldbestandsprüfung hat.

   Die Anerkennungsstelle hat den privaten Feldbestandsprüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Durchführung der Feldbestandsprüfung unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung besonders zu verpflichten und die Verpflichtung aktenkundig zu machen.

(8) Die Anerkennungsstelle hat die Zulassung des privaten Feldbestandsprüfers zu widerrufen, wenn dieser die Prüfung wiederholt oder in nicht unerheblicher Weise mangelhaft durchführt. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt.

(9) Die Anerkennungsstelle hat bei mindestens 5 von Hundert der Vermehrungsflächen, die durch einen privaten Feldbestandsprüfer geprüft werden, selbst eine zusätzliche Feldbestandsprüfung durchzuführen.

Anforderungen an den Feldbestand und die Feldbestandsprüfung (§§ 6 und 7 SaatgutV)

Die Anforderungen an die Feldbestände und an die Durchführung der Feldbesichtigungen sind von Teil II 1. bis Teil II 5. getrennt nach Fruchtartengruppen aufgeführt.

Anerkennung von Teilflächen (§ 7 (6) SaatgutV)

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung (§ 9 SaatgutV)

Die Anerkennungsstelle teilt dem Antragsteller und dem Vermehrer das Ergebnis der Feldbestandsprüfung sowie das Ergebnis der Prüfung des Bestandes von Stecklingen im Ansaatjahr schriftlich mit; im Falle mehrfacher Feldbesichtigung oder Nachbesichtigung jedoch erst nach der letzten Besichtigung.

Mängel des Feldbestandes (§ 8 SaatgutV)

Nachbesichtigung (Abs. 1)

Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können (z. B. durch Bereinigung), wird auf einen **spätestens drei Werktage** nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Ist der Mangel durch Befall mit Schadorganismen oder Krankheiten verursacht, die durch das Saatgut übertragen werden können, so wird eine Nachbesichtigung nicht durchgeführt.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Genehmigung der Aufbereitung (Abs. 2)

Die Anerkennungsstelle kann das Anerkennungsverfahren fortsetzen und die Voraussetzungen dafür festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die im Feldbestand festgestellten Mängel durch eine **spätere Behandlung des Saatgutes** (z. B. durch Aufbereitung) auf ein zulässiges Ausmaß zurückgeführt werden können und die Durchführung dieser Behandlung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nachgeprüft werden kann.

Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV)

Der Antragsteller oder der Vermehrer kann **innerhalb von drei Werktagen** nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfahnter Pflanzen überschritten war.

Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. Möglichst sollte auch der Feldbesichtiger zugegen sein, der die erste Besichtigung durchführte. **In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.** Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt entsprechend § 9 SaatgutV.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Erläuterungen

1. Die Feldbesichtigungen sollen zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist.

2. Bei Nachbesichtigungen oder Wiederholungsbesichtigungen bleibt im Regelfall das Ergebnis der ersten Besichtigung bestehen, wenn z. B. wegen zwischenzeitlich eingetretenem starken Lager eine Beurteilungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Der Feldbesichtiger sollte den Vermehrer darauf hinweisen.

3. Gegen jede Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung ist der rechtzeitige Widerspruch bei der Anerkennungsstelle möglich.

4. **Möglichkeiten, eine Ablehnung des Feldbestandes („Feldaberkennung“) wegen festgestellter Mängel in ihren Auswirkungen zu verändern:**

   - **Antragstellung auf Nachbesichtigung gemäß § 8 (1) SaatgutV** und baldige Beseitigung des festgestellten Mangels. Der Antrag wird im Regelfall vom Feldbesichtiger entgegengenommen, der auch die Nachbesichtigung durchführt. Über Einschränkungen dieser Möglichkeit (z. B. bei lagernden Beständen, bei Flughafer und Flughaferbastarden in Hafer, bei Flugbrand u. a. m.) erteilt der Feldbesichtiger bzw. die Anerkennungsstelle Auskunft. Die Nachbesichtigung ist **gebührenpflichtig**.
   - **Antragstellung zur Genehmigung der Aufbereitung gemäß § 8 (2) SaatgutV.** Dieser Antrag wird in der Regel von der Anerkennungsstelle genehmigt, wenn der Feldbesichtiger die Aufbereitung im Rahmen der Feldbestandsprüfung befürwortet hat. Antragsberechtigt sind die im Rahmen der Anmeldung des betreffenden Vermehrungsvorhabens vom Anmelder der Anerkennungsstelle genannten Verfahrensbeteiligten.
   - **Wiederholungsbesichtigung gemäß § 10 SaatgutV.** Der Antrag ist innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung bei der Anerkennungsstelle zu stellen. Hierdurch wird eine Überprüfung der ersten Entscheidung eingeleitet. Gebühren entstehen nur im Falle des Unterliegens des Antragstellers.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Normen und Regelungen für Fruchtartengruppen

Die für alle Arten gleich lautenden Bestimmungen der Verordnung für die Feldbesichtigung sind im Abschnitt „Generelle Regelungen“ auszugsweise wiedergegeben. Einzelheiten und Besonderheiten werden nachfolgend getrennt nach Fruchtartengruppen behandelt.

Für die **Häufigkeit von Auszählungen** gelten folgende Mindestanforderungen:

bis 5 ha = 5 Auszählungen
6 – 10 ha = 7 Auszählungen

je weitere angefangene 10 ha zusätzlich 1 Auszählung.

Die Häufigkeit von Auszählungen je Schlag ist zu erhöhen:

- bei ungleichmäßiger Verteilung festgestellter Mängel,
- generell in Zweifels- und Grenzfällen.

1. Getreide

a) **Arten** von Getreide im Sinne der Verordnung sind

Hafer, Nackthafer, Rauhafer	Weichweizen
Gerste	Hartweizen
Roggen	Spelz (Dinkel)
Triticale	

Mais (außer Perlmais und Zuckermais und Mais für Zierzwecke), Sorghum

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 2,00 ha

Soweit die einzelnen Anerkennungsstellen unter Berufung auf § 5 (3) der Verordnung hiervon abweichende Regelungen festgesetzt haben, sind sie bei der jeweiligen Anerkennungsstelle zu erfragen. Das gilt in gleicher Weise für die Mindestgröße von Teilstücken.

c) **Feldbesichtigung**

Getreide zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut erster oder zweiter Generation wird mindestens einmal, Getreide zur Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut mindestens zweimal im Jahr der Saatguterzeugung durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand geprüft.

Bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut ist die erfolgreiche erste Feldbesichtigung Voraussetzung für die Durchführung der zweiten Feldbesichtigung. Eine Nachbesichtigung kann sowohl nach der ersten als auch nach der zweiten Besichtigung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 1.

Übersicht 1: Getreide (außer Hybridroggen, Hybridgerste, Hybridtriticale, Hybridweizen, Mais und Sorghum)

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)		
		V/B*	Z-1*	Z-2*	V/B*	Z-1*	Z-2*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
	• **Fremdbesatz**						
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, zugehören						
	bei **Roggen** (außer Hybridroggen)	5	15	nein	nein	nein	nein
	bei **Hafer**, **Gerste** (außer Hybridgerste), **Triticale** (außer Hybridtriticale), **Weizen**** (außer Hybridweizen), Spelz**	5	15	30	nein	nein	nein
2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	6	5	15	15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut)	5	10	10	25	50	50
4	**davon** Flughafer und Flughaferbastarde in Hafer	0	0	0	nein	nein	nein
5	in anderem Getreide	1	2	2	nein	4	4
6	Bei **Hafer, Nackthafer und Rauhafer** darf der Feldbestand insgesamt keinen Besatz mit Flughafer oder Flughaferbastarden aufweisen; bei der Erzeugung von Vorstufen- oder Basissaatgut darf in einem Abstand von 100 m vom Vermehrungsbestand kein Flughafer oder Flughaferbastard auftreten						
	• **Gesundheitszustand** Anzahl Pflanzen mit						
7	– Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20	20	nein	nein	nein
8	– Zwergsteinbrand	1	1	1	nein	nein	nein
9	– Weizensteinbrand, Hafer-, Weizen- und Gerstenflugbrand, Roggenstängelbrand, Gerstenhartbrand	3	5	5	nein	nein	nein
10	Feldbestände, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, werden nicht anerkannt						
11	Feldbestände werden gleichfalls nicht anerkannt, wenn zum Zeitpunkt der Infektionsmöglichkeit im Umkreis von 50 m Bestände der gleichen Fruchtart mit mehr als 15 gleichzeitig stäubenden Flugbrandpflanzen je 150 m² vorkommen						
	• **Mindestentfernungen** Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:						
12	bei **Roggen** (außer Hybridroggen) zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	300	250	nein	nein	nein	nein
13	bei **Wintergerste** (außer Hybridgerste) zu gleichzeitig stäubenden Wintergerstesorten anderer Zeiligkeit	100	50	50	nein	nein	nein
14	bei **Triticale** (außer Hybridtriticale) zu gleichzeitig stäubenden Feldbeständen anderer Sorten	50	20	20	nein	nein	nein
15	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen			nein	nein	nein
16	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						

Fußnoten zur Übersicht 1: Getreide (außer Hybridroggen, Hybridgerste, Hybridtriticale, Hybridweizen, Mais und Sorghum)

* V = Vorstufensaatgut
B = Basissaatgut
Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation
Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

** Bei Spelz und Weizen hat sich gezeigt, dass beide Arten untereinander zur Fremdbefruchtung fähig sind. Daher darf die Summe aus Spelzbastarden und Spelz in Weizen nicht mehr als 5 (Vorstufen- und Basissaatgut), 15 (Z-1-Saatgut) bzw. 30 (Z-2-Saatgut) betragen. Das gilt auch für den Besatz von Weizen und Weizenbastarden in Spelzvermehrungen.

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie oder auf Abstufung von Zertifiziertem Saatgut erster Generation in Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation sind vom Anmelder nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

- **Fremdbesatz**

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Fruchtart auf, die von den Merkmalen der Sorte abweichen, so lässt sich bei der Feldbesichtigung meist nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher meist als „abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach ihrer Herkunft gewertet. Hierzu zählt z. B. das Vorkommen von zweizeiliger Gerste in einer mehrzeiligen Sorte und umgekehrt.

Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Fruchtart als Vorfrucht, so kann besonders beim Wintergetreide eine Sortenvermischung durch Bodenaufschlag nicht ausgeschlossen werden. Solche Anträge werden unter Bezug auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 in der Regel abgelehnt. Ebenso abgelehnt werden in der Regel Sommerweizenvermehrungen mit der Vorfrucht Winterweizen.

Bei Wintergerstenvermehrungen mit der Vorfrucht Sommergerste sollte im Bedarfsfall eine zweite Feldbesichtigung stattfinden.

Die **Vorvorfrucht** kann sich gleichfalls negativ auf die Sortenreinheit auswirken. Entsprechende Angaben werden von der Anerkennungsstelle bei Bedarf angefordert.

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigung beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch **nicht bei Flughafer in Hafer, Nackthafer und Rauhafer und nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.**

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Ergibt die Feldbestandsprüfung, dass die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt werden, so kann vom Feldbesichtiger innerhalb der in Übersicht 1 angegebenen Anforderungen die Genehmigung der Aufbereitung nach § 8 (2) SaatgutV befürwortet werden. Ansonsten fällt die zuständige Anerkennungsstelle die Entscheidung unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen zur Aufbereitung im jeweiligen Betrieb.

- **Gesundheitszustand**

Bei den für die Anerkennung wichtigen Krankheiten ist eine Nachbesichtigung (§ 8 (1)) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 (2)) nicht statthaft (siehe Übersicht 1).

Sind Flugbrandähren oder -rispen vor der Besichtigung aus dem Vermehrungsbestand nachweislich entfernt worden, ist der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ einzustufen (siehe Übersicht 1, Nr. 10).

In die Beurteilung der Flugbrandsituation ist auch der Befall von Nachbarbeständen in einem Umkreis bis 50 m einzubeziehen (siehe Übersicht 1, Nr. 11).

- **Mindestentfernungen**

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Getreidebeständen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um mechanische Vermischungen bei der Ernte vermeiden zu können.

Wintergerste

Bei Wintergerste sind Spontaneinkreuzungen über größere Entfernungen in jahrgangsweise wechselndem Ausmaß möglich, so dass Mindestentfernungen zwischen **Sorten unterschiedlicher Zeiligkeit** vorgeschrieben sind. Zumindest bei hohen Vermehrungsstufen (Vorstufen- und Basissaatgut) sollten Mindestentfernungen auch **zu anderen Sorten gleicher Zeiligkeit** eingehalten werden (aber kein Entscheidungskriterium für das Ergebnis der Feldbesichtigung).

Triticale

Kreuzungsmöglichkeiten zwischen Triticale und Weizen sowie auch zwischen Triticale und Roggen bestehen nicht. Bei benachbarten Beständen dieser Fruchtarten ist die Regelung für Selbstbefruchter anzuwenden (Trennstreifen).

Zwischen unterschiedlichen Triticalesorten ist aus Sicherheitsgründen eine Mindestentfernung vorgeschrieben (siehe Übersicht 1, Nr. 14).

Fremdbefruchter

Bei **Roggen** als fremdbefruchtende Getreideart kann eine Ermäßigung der vorgeschriebenen Mindestentfernung dann in Erwägung gezogen werden, wenn z. B. ein breiter, dichter Waldstreifen als Abschirmung gegen Nachbarschläge anderer Sorten vorhanden ist. Bei der Erzeugung von Hybridroggen ist eine besonders sorgfältige Abwägung vorzunehmen.

Bei Nachbarschaft von **Winterroggen und Sommerrogen** kann die vorgeschriebene Mindestentfernung unterschritten werden, wenn deutlich abweichende, sich nicht überschneidende Blühtermine die Fremdbefruchtung verhindern.

Weichweizen und Spelz

Aus Sicherheitsgründen sollten zwischen Weichweizen und Spelz (Dinkel) Mindestentfernungen eingehalten werden. Empfohlen werden Mindestabstände wie bei Wintergerstensorten unterschiedlicher Zeiligkeit.

1a. Mais

a) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Mais außer Perlmais und Zuckermais und Mais für Zierzwecke.

b) **Mindestflächengröße**

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche der Sorte muss lt. SaatgutV eine **Mindestgröße** von 0,5 Hektar aufweisen. Die Anerkennungsstelle kann hiervon Ausnahmen zulassen.

c) **Feldbesichtigung**

Tabelle 1: Anzahl und Zeitpunkt der Feldbesichtigungen

	Anzahl Besichtigungen		Zeitpunkt
	V/B	Z	
Frei abblühende Sorten	2	1	Bis zum Ende der Blüte
Hybridsorten	4	3	*1. Feldbesichtigung:* Unmittelbar vor Erscheinen der Narbenfäden des mütterlichen Elternteils *Weitere Feldbesichtigungen:* Bis zum Ende der Blüte des mütterlichen Elternteils
Inzuchtlinien	4	–	

Zur Feststellung der in Übersicht 2 genannten Mindestanforderungen sind **bei jeder Feldbesichtigung mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen** in fortlaufender Reihe vorzunehmen. Werden hierbei mehr als 0,5 % Pflanzen des mütterlichen Elternteils festgestellt, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, sind weitere 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen vorzunehmen. Führt das Ergebnis dieser ausgewählten 10 x 100 Pflanzen zur Aberkennung des Bestandes, ist dieses Ergebnis durch die Auszählung von weiteren 10 x 100 Pflanzen abzusichern. Das so ermittelte Ergebnis (Durchschnitt aller 20 Auszählungen von je 100 Pflanzen) ist dann als Gesamtergebnis der Aberkennung zugrunde zu legen. Diese Auszählungen sind gleichmäßig über den gesamten Schlag zu verteilen. Bei heterogenen Beständen mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten des mütterlichen Elternteils oder ungleicher Verteilung von Fremdpflanzen sind ggf. Teilaberkennungen möglich.

Intensität der Auszählungen in Abhängigkeit von der Flächengröße

Fläche ≤ 3 ha	5 Auszählungen an je 100 Pflanzen
Fläche > 3 – 6 ha	10 Auszählungen an je 100 Pflanzen
je weitere angefangene 3 ha zusätzlich	5 Auszählungen an je 100 Pflanzen

Rispen oder Rispenteile von Haupt- und Bestockungstrieben zählen dann als beeinflussend, wenn mindestens 5 cm der Rispen und Rispenteile entweder an Haupt- oder Seitenästen oder an beiden zusammen ihre Staubbeutel aus den Spelzen geschoben haben und Pollen abgeben oder abgegeben haben.

Die Pflanzen des väterlichen Elternteils müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein und in dem Zeitraum, in dem die Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, ausreichend Pollen abgeben.

Ein Feldbestand zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut, in dem der väterliche Elternteil die männliche Fruchtbarkeit des männlich sterilen mütterlichen Elternteils nicht wiederherstellt, muss in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis auch männlich fruchtbare Pflanzen des mütterlichen Elternteils enthalten; dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass nach der Ernte Saatgut des männlich sterilen und männlich fruchtbaren mütterlichen Elternteils in einem der Sorte entsprechenden Verhältnis gemischt wird.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 2.

Übersicht 2: Mais

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B (v. H.)	Anforderungen an den Feldbestand Z (v. H.)
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe höchstens aufweisen:		
	• **Fremdbesatz** Der Anteil an Pflanzen, die **nicht hinreichend sortenecht** sind oder im Falle von Hybridsorten in ihren Erbkomponenten den bei Zulassung der Sorte festgestellten Ausprägungen der wichtigen Merkmale nicht hinreichend entsprechen, oder die einer anderen Maissorte oder bei Hybridsorten einer anderen Erbkomponente zugehören, darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens betragen:		
1	bei **Hybridsorten** (im väterlichen Elternteil werden nur Pflanzen, die Pollen abgeben oder abgegeben haben, im mütterlichen Elternteil nur die bei der letzten Feldbesichtigung vorhandenen Pflanzen gezählt)	0,1	0,1
2	bei **frei abblühenden Sorten**	0,1	0,5
	• **Prüfung der Kolben** Bei Hybridsorten darf der Anteil der Kolben, die den bei Zulassung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, folgende Werte nicht übersteigen:		
3	hinsichtlich der **Kornmerkmale**	0,2	0,2
4	hinsichtlich der **Kolbenmerkmale**	0,1	0,1
	• **Befruchtungslenkung bei Hybridsorten** In dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen des mütterlichen Elternteils empfängnisfähige Narben aufweisen, darf in dem Feldbestand der **Anteil der Pflanzen des mütterlichen Elternteils, die Pollen abgeben oder abgegeben haben**, höchstens betragen:		
5	– bei **einer** Feldbesichtigung	0,5	0,5
6	– bei allen Feldbesichtigungen **zusammen**	1,0	1,0
	• **Gesundheitszustand**		
7	Der Feldbestand darf nicht in größerem Ausmaß Maisbeulenbrand (Ustilago maydis) an den Kolben aufweisen; dies gilt nicht für Feldbestände von Inzuchtlinien.		
	• **Mindestentfernungen** Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:		
8	– bei **Hybridsorten** – zu allen Feldbeständen von Mais, außer zu solchen Feldbeständen des **väterlichen** Elternteils der Sorte oder solchen Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie, die die Anforderungen für die Anerkennung von Saatgut hinsichtlich des Fremdbesatzes und der Entfahnung erfüllen	200 m	200 m
9	– bei **frei abblühenden Sorten** – zu Feldbeständen anderer Maissorten, zu Feldbeständen derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit und zu Feldbeständen anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, sofern die Feldbestände in dem Zeitraum, in dem mehr als 5 v. H. der Pflanzen empfängnisfähige Narben aufweisen, Pollen abgeben	200 m	200 m

Allgemeines

- **Fremdbesatz**

Ist auf der Vermehrungsfläche in einem der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut worden, so ist festzustellen, ob der Vermehrungsbestand frei von Durchwuchs ist.

Ist zur Prüfung des zulässigen Fremdbesatzes eine Prüfung der Kolben erforderlich, so kann nach der Ernte oder auf Antrag des Vermehrers unmittelbar vor der Ernte eine zusätzliche Besichtigung der Kolben vorgenommen werden.

Im Falle der Kolbenbesichtigung sind Antragsteller und Vermehrer durch Zwischenbescheid entsprechend zu benachrichtigen.

- **Nachbesichtigung**

Eine Nachbesichtigung ist nur statthaft, wenn die Anerkennung wegen geringen Fremdbesatzes (mit Pflanzen anderer Sorten und Arten) oder wegen geringer Überschreitung des Besatzes mit Pflanzen, die den bei Eintragung der Sorte festgestellten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, versagt werden muss und der Mangel nach Ansicht des Feldbestandsprüfers behoben werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die angesprochenen Pflanzen im Feldbestand bis zur Nachbesichtigung nicht Pollen abgeben oder Pollen abgegeben haben. Im Falle einer Nachbesichtigung setzt der Feldbestandsprüfer eine Frist, zu der die Mängel beseitigt sein müssen.

Bei **Hybridmais** findet eine Nachbesichtigung nicht statt, wenn bei der Feldbestandsprüfung der zulässige zahlenmäßige Anteil pollengebender, nicht entfahnter Pflanzen überschritten wird.

- **Wiederholungsbesichtigung**

Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Bei Hybridmais findet sie jedoch nicht statt, wenn nach dem Ergebnis der Feldbesichtigung der zulässige Anteil nicht entfahnter Pflanzen überschritten war.

Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Feldbesichtiger vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden.

- **Mindestentfernungen**

Die Anforderungen an die Mindestentfernungen sind in Übersicht 2 aufgeführt.

Eine Unterschreitung der **Mindestentfernungen auf maximal 100 m ist zulässig**, sofern der Feldbestand ausreichend **gegen unerwünschte Fremdefruchtung abgeschirmt** ist.

Die Abschirmung gegen unerwünschte Fremdbefruchtung kann unter folgenden Voraussetzungen als ausreichend angesehen werden:

– Wenn normal entwickelte Randreihen des pollenspendenden väterlichen Elternteils (Vaterreihen) vorhanden sind und zum Zeitpunkt der weiblichen Blüte der Mutterkomponente Pollen abgeben.

  Die Vaterreihen müssen unmittelbar an den anzuerkennenden Vermehrungsbestand anschließen. Je eine Vaterreihe reduziert die Mindestentfernung um 10 m. Im Höchstfall sind 10 Vaterreihen zulässig, wodurch eine Herabsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentfernung von 200 m (um 10 x 10 = 100) auf 100 m möglich wäre.

Bei frei abblühenden Sorten und Inzuchtlinien sind für die Reduzierung der Mindestentfernung vorgesehene Randreihen der gleichen Sorte vor der Ernte des Vermehrungsbestandes zu entfernen.

- Wenn natürliche Hindernisse vorhanden sind, die nach Breite, Höhe und Bewuchs die Saatgutvermehrungsbestände vor unerwünschtem Pollenflug abschirmen.

  Als natürliche Hindernisse sind z. B. anzusprechen: Waldbestände, dichte Hecken, Dämme.

  Als Maßstab und Richtschnur für die Verringerung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentfernung von 200 m auf max. 100 m gelten in Abhängigkeit von der Höhe des natürlichen Hindernisses folgende Werte:

unter 3 m	**keine** Ermäßigung
3 m	2 Vaterreihen = 20 m
4 m	4 Vaterreihen = 40 m
5 m	6 Vaterreihen = 60 m
6 m	8 Vaterreihen = 80 m
7 m	10 Vaterreihen = 100 m

  Die Dichte des Baumbewuchses (z. B. auf Böschungen) ist bei der Bemessung der zulässigen Mindestentfernung entsprechend zu berücksichtigen. Die Entfernung gilt jeweils von der Maisbestandsgrenze bis zur Grenze des Vermehrungsbestandes. Das Ausmaß des entsprechenden Hindernisses wird nach Länge und Breite in die zu berücksichtigende Entfernung einbezogen. Sinngemäß gilt dies auch für den nachfolgend beschriebenen Isolierbestand.

- Wenn sich zwischen dem Saatmaisvermehrungsbestand und dem Fremdmaisbestand ein Isolierbestand befindet.

  Um eine ausreichende Abschirmung zu gewährleisten, muss dieser genügend groß sein. Im Hinblick auf seine Zusammensetzung gibt es folgende Alternativen:

  - Reinsaat des väterlichen Elternteils der anzuerkennenden Maisvermehrungssorte
  - Ansaat einer pollensterilen Maissorte mit dem in Reihen eingesäten väterlichen Elternteil der Mais-Vermehrungssorte

  Durch diese Maßnahme kann die vorgeschriebene Mindestentfernung (200 m) um 5 m je Reihe des väterlichen Elternteils im Isolierband ermäßigt werden, maximal auf 100 m bei 20 Reihen des väterlichen Elternteils.

  Die Reihen des väterlichen Elternteils in einem Maisisolierbestand finden keine Berücksichtigung, wenn dieselben nicht in der entsprechenden Richtung zum Vermehrungsbestand analog von Rand- und Schutzreihen verlaufen.

  Die als Alternative angebaute pollensterile Maissorte des Isolierbestandes darf höchstens 1 % (bei **einer** Besichtigung) bzw. 2 % (bei allen Besichtigungen **zusammen**) pollenabgebende Pflanzen aufweisen. Bei einem höheren Anteil gelten die im folgenden Abschnitt genannten Vorschriften.

Überschreitet in benachbarten Vermehrungsbeständen derselben Sorte und Kategorie der Anteil nicht entfahnter Pflanzen des mütterlichen Elternteils nicht 10 v. H., so genügt als Mindestentfernung das Zehnfache in Metern des mit einer Dezimalstelle ausgedrückten Prozentsatzes der nicht entfahnten Pflanzen des mütterlichen Elternteils (z. B. 5,7 v. H. nicht entfahnter Pflanzen 57 m).

Bei Hybridsorten müssen die Pflanzen des väterlichen Elternteils rechtzeitig vor der Ernte (z. B. durch Häckseln) entfernt werden. Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen genehmigen.

- **Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung**

Muss eine Anerkennung bereits während der laufenden Feldbesichtigungen versagt werden, dann ist umgehend ein Zwischenbescheid unter Angabe des Grundes der Ablehnung sowie Datum und Uhrzeit auszustellen.

Mit Rücksicht auf eine eventuelle Wiederholungsbesichtigung ist dieser Bescheid unmittelbar dem Vermehrer und dem jeweiligen Vertreter der Vermehrungsfirma zuzustellen.

1b. Hybridroggen

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus **Übersicht 3** hervor.

- **Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen**

Hybridroggensorten werden als Dreiweg-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt:
(A x B) x C.

Tabelle 2: Vermehrungsschema Hybridroggen

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x B = Bestäuber der männlich sterilen Komponente A	Streifenanbau Streifenanbau	3
	C = Vater (Restorersynthetik)	frei abblühende Vermehrung	2
Zertifiziertes Saatgut	(A x B) + C Mischungsverhältnis: z. B. ca. 95 % : 5 %	Mischanbau	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung.
2. Termin: Blüte; Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des Sterilitätsgrades und ggf. des Anteils von Roggenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.
3. Termin: Wiederholung des 2. Termins.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes der Komponente A (männlich sterile Mutter) kann ein weiterer Termin erforderlich werden.

Erläuterungen zur Übersicht 3:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridroggen:
- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridroggen:
Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente B

Wird die Komponente B nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten und auch in den anderen Komponenten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Unkrautbesatz).

Übersicht 3: Hybridroggen

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B	Anforderungen an den Feldbestand Z	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• **Fremdbesatz**				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Roggen zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut)	5	10	25	50
5	**davon** Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	• **Gesundheitszustand**				
6	Mutterkorn wird in Vermehrungen von Hybridroggensorten nicht gewertet	–	–	–	–
7	– Zwergsteinbrand	1	1	nein	nein
8	– Roggenstängelbrand	3	5	nein	nein
	• **Mindestentfernungen**				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
	Erzeugung von Basissaatgut:				
9	– Erzeugung der mütterlichen Erbkomponente A x B zu anderen Sorten oder Erbkomponenten von Roggen	1.000	–	nein	nein
10	zu derselben Erbkomponente mit über der Norm liegendem Anteil nicht sortentypischer Pflanzen	1.000	–	nein	nein
11	– Erzeugung der väterlichen Erbkomponente C zu anderen Sorten oder Erbkomponenten von Roggen	600	–	nein	nein
12	zu derselben Erbkomponente mit über der Norm liegendem Anteil nicht sortentypischer Pflanzen	600	–	nein	nein
	Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut				
13	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	–	500	nein	nein
14	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
15	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	Befruchtungslenkung				
16	Bei der Erzeugung von **Basissaatgut** muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 98 % betragen Bei der Erzeugung von **Zertifiziertem Saatgut** darf der Anteil der Pflanzen der väterlichen Erbkomponente das vom Züchter angegebene Mischungsverhältnis der mütterlichen und väterlichen Erbkomponenten zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut nicht deutlich überschreiten. (SaatgutV, Anlage 2 Nr. 1.4.2.2)				

Mindestentfernung

Die Anforderungen an die Mindestentfernungen gehen aus der Übersicht 3 hervor. Den Anmeldungen zur Saatenanerkennung sind Erklärungen des Züchters, der Vertriebsfirma bzw. des Vermehrers beizufügen, dass die Mindestentfernungen bei der Vermehrung des Basissaatgutes eingehalten sind. Daher sind Kontrollen durch den Feldbesichtiger nur bei Verdacht erforderlich.

Trennstreifen

Wird die Komponente B oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen **ein mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente C und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

Bewertung von Roggenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Roggenpflanzen in anderen Feldbeständen (z. B. in benachbarten Gerste- oder Weizenschlägen) ist in die Bewertung hinsichtlich der Mindestentfernung mit einzubeziehen. Hierfür gelten folgende Werte:

Tabelle 3: Roggenpflanzen in benachbarten Feldbeständen bei Hybridroggen-Vermehrung

Kategorie, Komponente	Abstand zur Vermehrungsfläche	Höchstens zulässige Anzahl von Roggenpflanzen je 150 m²
Basissaatgut		
– Komponente A x B (Mutter)	0 – 250 m	5
	250 – 500 m	15
	500 – 750 m	75
	750 – 1.000 m	300
– Komponente C (Vater)	0 – 150 m	5
	150 – 300 m	15
	300 – 450 m	75
	450 – 600 m	300
Zertifiziertes Saatgut		
– ohne Mantelsaat	0 – 100 m	15
	100 – 200 m	15
	200 – 300 m	75
	300 – 500 m	300
– mit Mantelsaat	0 – 100 m	15
	100 – 200 m	75
	200 – 500 m	300

1c. Hybridgerste

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus Übersicht 4 hervor.

- **Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen**

Hybridgerstensorten werden entweder als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt:
A x C

oder als Dreiwege-Hybriden nachf olgendem Schema erzeugt: (A x B) x C

Tabelle 4: Vermehrungsschema Hybridgerste

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Vorstufen- und Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x A1 / B = Maintainer	Streifenanbau Streifenanbau	2
	A1 / B = Maintainer C = Vater (Restorer)	frei abblühende Vermehrung	2
Zertifiziertes Saatgut	A x C bzw. (A x B) x C Mischungsverhältnis: z. B. ca. 94 % : 6 %	Mischanbau	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung, Ermittlung ggf. des Sterilitätsgrades

2. Termin: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des zu erwartenden Hybridisierungsgrades und ggf. des Anteils von Gerstenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Sind nach Nummer 13 in Übersicht 4 weitere Untersuchungen zur Ermittlung der Sortenechtheit notwendig, können weitere Besichtigungstermine erforderlich sein.

Erläuterungen zur Übersicht 4:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridgerste:
- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridgerste:
Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente A1

Wird die Komponente A1/B nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Unkrautbesatz).

Übersicht 4: Hybridgerste

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B	Anforderungen an den Feldbestand Z	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• **Fremdbesatz**				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Gerste zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
1a	Handelt es sich bei den Erbkomponenten um eine CMS-Mutterlinie von Gerste	10	15		
1b	CMS-Einfachhybride als mütterliche Komponente von Gerste	10	30		
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut)	5	10	25	50
5	**davon** Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	• **Gesundheitszustand** Anzahl Pflanzen mit				
6	– Mutterkorn	Wird nicht gewertet *			
7	– Gerstenhartbrand und Gerstenflugbrand, jeweils	3	5	nein	nein
	• **Mindestentfernungen** Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	100	50	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	Befruchtungslenkung				
11	Bei der Erzeugung von **Basissaatgut** muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 99,7 % betragen				
12	Bei der Erzeugung von **Zertifiziertem Saatgut** muss der Sterilitätsgrad der mütterlichen Erbkomponente A mindestens 99,5 % betragen Die Feststellung des Sterilitätsgrades erfolgt in jedem Fall in der Nachprüfung gem. § 16 (3a) SaatgutV (Nachprüfung beim BSA).				
13	Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, darf im Aufwuchs von Zertifiziertem Saatgut von Hybridgerste 15 % nicht übersteigen (Nachprüfung beim BSA). Bestehen im Rahmen der Feldbestandsprüfung Zweifel an der zu erwartenden Sortenechtheit sind ggf. weitere Untersuchungen notwendig.				

* abweichend von Anlage 2 1.2.1.1 SaatgutV!

Bewertung von Gerstenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Gerstenpflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Weizenfläche) ist wie unter Übersicht 4 Nr. 1 und 8 zu bewerten.

Solange nur wenige Erfahrungen bei der Erzeugung von Hybridsaatgut vorliegen, kann es hilfreich sein, vor der Anerkennung des Saatguts zusätzliche Informationen über die Sortenechtheit zu gewinnen.

Trennstreifen

Wird die Komponente A1/B oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und A1/B,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente C und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

1d. Hybridweizen

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus Übersicht 5 hervor.

- **Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen**

Hybridweizensorten werden derzeit als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: A x B. Die Produktion erfolgt im Streifenanbau.

Die Mindestanzahl der Feldbesichtigungen beträgt zwei.

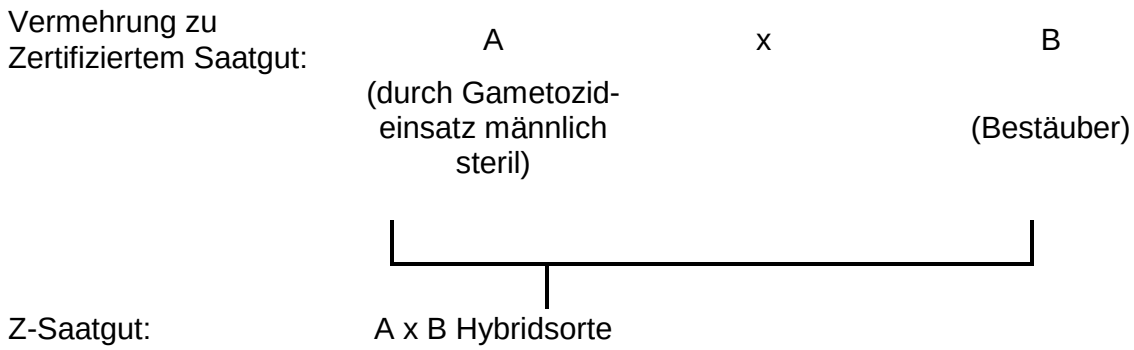

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung, Kontrolle des Setzens von Hauben in der Komponente A (siehe **„**Befruchtungslenkung“)

2. Termin: Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.) und ggf. des Anteils von Weizenpflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes der Komponente A (männlich sterile Mutter) kann ein weiterer Termin erforderlich werden.

Erläuterungen zur Übersicht 5:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridweizen:
- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Übersicht 5: Hybridweizen

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
		V/B	Z	V/B	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• **Fremdbesatz**				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Weizen zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut)	5	10	25	50
4	**davon** Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	• **Gesundheitszustand** Anzahl Pflanzen mit				
5	– Mutterkorn, soweit nicht nur der Rand des Feldbestandes befallen ist	10	20	nein	nein
6	– Weizensteinbrand und Weizenflugbrand, jeweils	3	5	nein	nein
7	– Zwergsteinbrand	1	1	nein	nein
	• **Mindestentfernungen** Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	25	25	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				

Befruchtungslenkung

Bei Hybridsorten von Getreide außer Roggen, deren Saatgut unter Verwendung eines Gametozides erzeugt wird, muss die Hybridität mindestens 95 % betragen. Wird die Hybridität bei der Saatgutuntersuchung bestimmt, kann auf ihre Bestimmung bei der Feldbesichtigung verzichtet werden.

Im Rahmen der Feldbesichtigung erfolgt die Ermittlung der voraussichtlichen Hybridität wie folgt:

- Nach der Applikation des Gametozids und vor der Blüte werden in der Komponente A pollendichte Hauben zum Schutz vor Fremdbefruchtung gesetzt. Es wird mindestens eine Haube je Streifen der Komponente A gesetzt.
- Bei wunschgemäßer Wirkung des Gametozids dürfen die Ähren unter den Hauben keine oder nur sehr geringe Einkörnung aufweisen.

- Nach der Blüte wird die durchschnittliche Kornzahl je Ähre sowohl unter den Hauben als auch im Bestand ermittelt. Die ins Verhältnis gesetzten Zahlen müssen eine Hybridität von mind. 95 % bestätigen.

Bewertung von Weizenpflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Weizenpflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Gerstenfläche) ist wie unter Übersicht 5 Nr. 1 und 8 zu bewerten.

Solange nur wenige Erfahrungen bei der Erzeugung von Hybridsaatgut vorliegen, kann es hilfreich sein, vor der Anerkennung des Saatguts zusätzliche Informationen über die Sortenechtheit zu gewinnen.

Trennstreifen

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und B,

zwischen der Mantelsaat von Komponente B und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

1e. Hybridtriticale

Die Normen für die Feldbesichtigungen gehen aus Übersicht 6 hervor. Weitere Anforderungen basieren auf Vereinbarungen zwischen BDP, BSA, AG Akst. im Rahmen des Projektes zur Anerkennung von Hybridsorten von Triticale.

- **Vermehrungsschema und Mindestzahl von Feldbesichtigungen**

Hybridtriticalesorten werden als Einfach-Hybriden nach folgendem Schema erzeugt: A x B.

Tabelle 5: Vermehrungsschema Hybridtriticale

Kategorie	Komponente	Produktion	Anzahl Besichtigungen
Vorstufen- und Basissaatgut	A = Mutter (männlich steril) x A1 = Maintainer	Streifenanbau Streifenanbau	2
	A1 = Maintainer B = Vater (Restorer)	frei abblühende Vermehrung	2
Zertifiziertes Saatgut	A x B Mischungsverhältnis: z. B. ca. 94 % : 6 %	Mischanbau	2

Besichtigungstermine

1. Termin: nach dem Ährenschieben, vor Blühbeginn; Feststellung des voraussichtlichen Blühtermins; Kontrolle von Trennstreifen und Mindestentfernung.

2. Termin: Blüte; Ermittlung des Fremdbesatzes (abweichende Typen, Fremdgetreide u. a.), ggf. des Sterilitätsgrades und ggf. des Anteils von Triticalepflanzen innerhalb der Mindestentfernung.

Zur Ermittlung des Blühzeitpunktes der Komponente A (männlich sterile Mutter) kann ein weiterer Termin erforderlich werden.

Erläuterungen zur Übersicht 6:

Folgende Abschnitte der „Erläuterungen zur Übersicht 1“ gelten auch für Hybridtriticale:
- Allgemeines
- Fremdbesatz (Besonderheit siehe nächster Absatz)
- Nachbesichtigung
- Genehmigung der Aufbereitung
- Gesundheitszustand

Besondere Regelungen für Hybridtriticale:
Bewertung von Fremdbesatz in der Komponente A1

Wird die Komponente A1 nach dem Bestäuben abgeschlegelt, beschränkt sich die Bewertung des Fremdbesatzes **auf die nicht hinreichend sortentypischen Pflanzen („abweichende Typen“)**. Ansonsten wird eine vollständige Auszählung des Fremdbesatzes vorgenommen (abweichende Typen, Fremdgetreidebesatz, Unkrautbesatz).

Übersicht 6: Hybridtriticale

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B	Anforderungen an den Feldbestand Z	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• **Fremdbesatz**				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte, Hybridsorte oder Erbkomponente von Triticale zugehören (sog. „abweichende Typen“)	5	15	nein	40 *
2	Bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut wird die in die mütterliche Komponente eingemischte väterliche Erbkomponente nicht als Fremdbesatz gewertet	–	–	–	–
3	Pflanzen anderer Getreidearten, die zur Samenbildung gelangen	2	6	5	15
4	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (z. B. Hederich, Klettenlabkraut)	5	10	25	50
5	**davon** Flughafer und Flughaferbastarde	1	2	nein	4
	• **Gesundheitszustand** Anzahl Pflanzen mit				
6	– Mutterkorn	Wird nicht gewertet **			
7	– Zwergsteinbrand und Steinbrand, jeweils	3	5	nein	nein
	• **Mindestentfernungen** Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
8	zu Feldbeständen anderer Sorten oder Erbkomponenten derselben Art oder derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit	150	75	nein	nein
9	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
10	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				
	Befruchtungslenkung				
11	Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, darf im Aufwuchs von Zertifiziertem Saatgut von Hybridtriticale 10 % nicht übersteigen (Nachprüfung beim BSA).				
	Bestehen im Rahmen der Feldbestandsprüfung Zweifel an der zu erwartenden Sortenechtheit sind ggf. weitere Untersuchungen notwendig (Nachprüfung beim BSA).				

* gem. den Vereinbarungen in der „Projektphase“ ist bei 16 – 40 AT / 150 m² der Nachkontrollanbau vor dem Inverkehrbringen der Partie obligatorisch

** abweichend von Anlage 2 1.2.1.1 SaatgutV!

Bewertung von Triticalepflanzen in benachbarten Feldbeständen innerhalb der Mindestentfernung

Fremdbesatz mit Triticalepflanzen in benachbarten Feldbeständen (z. B. Weizenfläche) ist wie unter Übersicht 6 Nr. 1 und 8 zu bewerten.

Solange nur wenige Erfahrungen bei der Erzeugung von Hybridsaatgut vorliegen, kann es hilfreich sein, vor der Anerkennung des Saatguts zusätzliche Informationen über die Sortenechtheit zu gewinnen.

Trennstreifen

Wird die Komponente A1 oder die Mantelsaat nach der Blüte abgeschlegelt, genügt ein **mindestens 40 cm breiter Trennstreifen** als Abgrenzung zur Komponente A bzw. zur Z-Vermehrung. Zwischen einer Mantelsaat, die abgeschlegelt wird und einer benachbarten Konsumfläche einer anderen Fruchtart ist kein Trennstreifen erforderlich.

Bei vorgesehener Beerntung von Komponenten (Bestäubern) ist zur Vermeidung von Vermischungen ein **mindestens 80 cm breiter Trennstreifen** erforderlich

- zwischen den Komponenten A und A1,
- zwischen der Mantelsaat von Komponente B und der Vermehrungsfläche der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“.

Alle Trennstreifen müssen durchgehend vorhanden sein oder hergestellt werden (vor allem auch in Vorgewenden und an schräg verlaufenden Schlaggrenzen).

2. Gräser

a) **Arten** von Gräsern im Sinne der Verordnung sind:

Hundsstraußgras	(F)	Wiesenschwingel	(F)	Einjähriges Weidelgras	(F)
Weißes Straußgras	(F)	Rotschwingel (Aus-		Welsches Weidelgras	(F)
Flechtstraußgras	(F)	läufer-, Horst-)	(F)	Bastardweidelgras	(F)
Rotes Straußgras	(F)	Schafschwingel	(F)	Deutsches Weidelgras	(F)
Wiesenfuchsschwanz	(F)	Raublättriger Schafschwingel	(F)	Hainrispe	(S)
Glatthafer	(F)	Rohrschwingel	(F)	Sumpfrispe	(S)
Goldhafer	(F)	Zwiebellieschgras	(F)	Wiesenrispe	(S)
Knaulgras	(F)	Wiesenlieschgras	(F)	Gemeine Rispe	(S)
		Festulolium	(F)		

(S) = Selbstbefruchter (F) = Fremdbefruchter

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) **Feldbesichtigung:** Gräser zur Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut werden im Jahr der Saatguterzeugung mindestens einmal besichtigt. Bei allen Gräserarten, außer den begrannten Weidelgräsern, insbesondere bei der Erzeugung von Vorstufen- und Basissaatgut, wird eine zweimalige Feldbestandsprüfung empfohlen.

Phänologische Richtwerte für die Feldbesichtigung:

1. Termin: zu Beginn des Ähren- bzw. Rispenschiebens
2. Termin: beginnende Samenreife

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 8.

Erläuterungen zur Übersicht 7:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

- **Fremdbesatz**

Übersicht 8 enthält diejenigen Kultur- und Unkrautpflanzen, die bei der Feldbesichtigung der einzelnen Gräserarten berücksichtigt werden müssen.

Bezüglich der Arten, deren Auftreten zu Fremdbefruchtung führen kann, wird auf die Erläuterungen zu „Mindestentfernungen – Fremdbefruchter“ verwiesen.

Übersicht 7: Gräser

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B*	Anforderungen an den Feldbestand Z*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) Z*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• **Fremdbesatz**				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) **oder** einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören **oder** deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen [1] (siehe Übersicht 8 und Erläuterungen)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen (siehe Übersicht 8 und Erläuterungen)	10	30	siehe Erläuterungen und Übersicht 8	
	davon (3, 4, 5):				
3	Ackerfuchsschwanz, Flughafer einschl. Flughaferbastarde, Ampferarten (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) in Weidelgräsern, Schwingelarten, Festulolium, Glatthafer, Goldhafer	je 3	je 5	je 6	je 10
4	Weidelgräser anderer Arten in Weidelgräsern	3	10	nein	nein
5	Weidelgräser u. a. Sorten von Festulolium in Festulolium	3	10	nein	nein
6	Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein
	• **Gesundheitszustand**				
7	Brandkrankheiten	3	15	nein	nein
	• **Mindestentfernungen**				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
	bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen **anderer Sorten** derselben Art **oder derselben Sorte** mit starker Unausgeglichenheit **oder anderer Arten,** deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können				
8	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	nein	nein
9	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	nein	nein
10	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
11	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				

Verordnungstext:

[1] Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut

Übersicht 8: Bewertung von Fremdbesatz in Gräservermehrungen

Fremdbesatz / Vermehrungsbestand	Deutsches Weidelgras	Welsch., Einj. Weidelgras	Bastardweidelgras	Festulolium	Rotschwingel	Schafschwingel	Wiesenschwingel	Rohrschwingel	Knaulgras	Wiesenlieschgras	Wiesenrispe	Glatthafer	Goldhafer	Wiesenfuchsschwanz	Straußgras
Deutsches Weidelgras	1	★	★	★	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•
Welsch., Einj. Weidelgras	★	1	★	★	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•
Bastardweidelgras	★	★	1	★	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•
Festulolium	★	★	★	1	5	5	4	5	5	•	•	5	6	5	•
Rotschwingel	5	5	5	5	1	4	5	5	5	•	•	6	6	5	•
Schafschwingel	5	5	5	5	4	1	5	5	5	•	•	6	6	5	•
Wiesenschwingel	5	5	5	4	5	5	1	4	5	•	•	5	6	5	•
Rohrschwingel	5	5	5	5	5	5	4	1	5	•	•	5	6	5	•
Knaulgras	5	5	5	5	5	5	5	5	1	•	•	5	6	5	•
Wiesenlieschgras	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1	6	•	•	•	5
Wiesenrispe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	1	•	5	6	5
Glatthafer	5	5	5	5	6	6	5	5	5	•	•	1	6	5	•
Goldhafer	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	6	1	5	•
Wiesenfuchsschwanz	6	6	6	6	5	5	6	6	5	•	6	5	5	1	•
Straußgras	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1
Ackerfuchsschwanz	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	5	•	•	★★	★★	5	•
Flughafer/-bastarde	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	5	•	•	★★	★★	5	•
Großblättriger Ampfer	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	★★	5	5	•	★★	★★	5	•
Quecke	5	5	5	5	6	6	6	6	6	•	•	5	6	5	•
Ackertrespe	5	5	5	5	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•
Weiche Trespe	5	5	5	5	5	5	5	5	5	•	•	5	6	5	•
Mäuseschwanz-Federschwingel	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Gemeine Rispe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	5	•	5	5	5
Jährige Rispe	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	5	•	5	5	5
Kamillearten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	6	•	•	•	5
Wolliges Honiggras	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	•	5	5	6
Geknieter Fuchsschwanz	•	•	•	•	6	6	•	•	•	6	6	•	6	5	•
Knötericharten	6	6	6	6	6	6	6	6	6	•	•	•	•	•	•
Kleiner Sauerampfer	•	•	•	•	6	6	•	•	•	5	5	•	•	•	•
Kornblume	6	6	6	6	6	6	6	6	6	•	•	6	6	•	•
Gänsefuß	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•
Windhalm	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	6	•	5	•	6
Reiherschnabel	6	6	6	6	6	6	6	6	6	•	•	6	•	6	•
Breitblättriger Wegerich	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	5
Spitzwegerich	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•	•	•	•	•
Lichtnelke	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•
Ackerstiefmütterchen/ Vergissmeinnicht	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•	•	•	•	6

★siehe Übersicht 7, Nr. 4, 5 ★★siehe Übersicht 7, Nr. 3

Übersicht 8 *Fortsetzung*

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B*	Z*	V/B*	Z*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
1 = **Pflanzen derselben Art,** die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
4 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind				
5 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	20	60
6 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind			30	90
• = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	–	–	–	–

* V = Vorstufensaatgut, * B = Basissaatgut, * Z = Zertifiziertes Saatgut

Nachbesichtigung (§ 8 (1))

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigen beseitigt werden (z. B. durch Ausmähen oder Totspritzen von nesterweise auftretendem Besatz), ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Sie kann vom Feldbesichtiger nur innerhalb der in der Übersicht 7 und der in der Übersicht 8 angegebenen Grenzen befürwortet werden.

- **Gesundheitszustand**

Bei Auftreten der in Übersicht 7 genannten Krankheiten ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 (1)) oder die Anwendung von § 8 (2) nicht zulässig.

- **Mindestentfernungen**

Trennstreifen

Vermehrungsbestände müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtiger auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen. Die Abgrenzung zu Schlagrändern, Feldrainen, Böschungen o. a. ist **im Vermehrungsbestand** herzustellen.
Benachbarte Bracheflächen, deren Pflanzen zu Fremdbefruchtung führen können, sind rechtzeitig vor der Blüte des Vermehrungsbestandes zu schröpfen (falls erforderlich, rechtzeitig dazu eine Genehmigung einholen).

Selbstbefruchter

Bei den Gräsern werden nur die Rispenarten wie Selbstbefruchter behandelt.

Fremdbefruchter

Alle Gräserarten (ausgenommen die Rispenarten) sind zu den Fremdbefruchtern zu rechnen.

Bei fehlender Mindestentfernung ist eine Anwendung von § 8 (2) nicht zulässig, eine Abschirmung gegen Fremdbefruchtung ist nicht realisierbar.

Die im Artenverzeichnis aufgeführten Gräserarten sind untereinander nicht kreuzbar, so dass zwischen benachbarten Vermehrungen verschiedener Arten ein Trennstreifen ausreicht **(Ausnahme: die nachfolgenden Besonderheiten bei den Weidelgräsern, beim Rotschwingel und bei Festulolium)**.

Zwischen Sorten verschiedener Ploidiestufen einer Gräserart tritt keine Fremdbefruchtung ein, so dass hierbei keine Mindestentfernung eingehalten werden braucht.

- **Besonderheiten bei Weidelgräsern**

  Alle Weidelgräser gleicher Ploidiestufe sind untereinander spontan kreuzbar, obwohl sie im „Artenverzeichnis" als verschiedene Arten aufgeführt sind. **Dementsprechend sind zwischen Vermehrungsbeständen und Nachbarbeständen aller Weidelgräserarten die für Fremdbefruchter vorgeschriebenen Mindestentfernungen einzuhalten.**

  Hinsichtlich der Bewertung von Nachbarbeständen und Fremdpflanzen ergeben sich zum Beispiel die folgenden Möglichkeiten:

  - Deutsches Weidelgras **neben** Welschem Weidelgras = andere Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können (Blühtermine und Mindestentfernung beachten – siehe Übersicht 7). Die gleiche Bewertung gilt für die Nachbarschaft von Deutschem Weidelgras neben Einjährigem Weidelgras und Bastardweidelgras;

    Welsches Weidelgras **neben** Welschem Weidelgras = andere Sorte derselben Art (Mindestentfernung beachten – siehe Übersicht 7);

  - begrannte Weidelgräser **in** einer unbegrannten Sorte (und umgekehrt) = in diesem Falle treffen gleichzeitig drei Bewertungsmöglichkeiten der Übersicht 7 zu: mögliche Fremdbefruchtung (Nr. 1), erschwerte bzw. fehlende Unterscheidbarkeit der Samen (Nr. 1) und fehlende Möglichkeit zur Abtrennung bei der Aufbereitung (Nr. 2). Wegen der fachlichen Bedeutung wird das Vorkommen von anderen Weidelgräsern in Weidelgrasvermehrungen gesondert und strenger bewertet (siehe Übersicht 7, Nr. 4);

  - Pflanzen mit gleicher Begrannung wie die Sorte, aber abweichendem Habitus = Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören („abweichende Typen", als Fremdbesatz auszählen – siehe Übersicht 7, Nr. 1).

- **Besonderheiten beim Rotschwingel**

Bei **Rotschwingel** gibt es drei Unterarten mit nachfolgenden Chromosomensätzen:

Horstrotschwingel	hexaploid (6 n)
Rotschwingel mit kurzen Ausläufern	hexaploid (6 n)
Ausläuferrotschwingel	oktaploid (8 n)

Das Einhalten der Mindestentfernung ist nur zwischen Sorten mit gleichem Chromosomensatz erforderlich, d. h. zwischen Horstrotschwingel (6 n) und Rotschwingel mit kurzen Ausläufern (6 n).

- **Besonderheiten bei Festulolium**

Festulolium ist eine Hybride aus der Kreuzung einer Art der Gattung Festuca mit einer Art der Gattung Lolium.

In der Nachbarschaft zu Festulolium stehende Weidelgräser und Schwingelarten gleicher Ploidiestufe sind untereinander spontan kreuzbar. Dementsprechend ist die für Fremdbefruchter vorgeschriebene Mindestentfernung einzuhalten.

Die Zugehörigkeit der einzelnen Sorten zu einer der obigen Gruppen ist der „Beschreibenden Sortenliste“ des Bundessortenamtes oder der „Sortenbeschreibungen für die Feldbesichtigung“ zu entnehmen und wird dem Feldbesichtiger mit den von der Anerkennungsstelle bereitgestellten Unterlagen mitgeteilt.

3. Landwirtschaftliche Leguminosen

a) **Arten** von landwirtschaftlichen Leguminosen im Sinne der Verordnung sind:

Mittel- und großkörnige Leguminosen:		**Kleinkörnige Leguminosen:**	
Ackerbohne	(F)	Hornklee	(F)
Sojabohne	(S)*	Gelbklee (Hopfenklee)	(F)
Futtererbse	(S)	Blaue Luzerne	(F)
Blaue Lupine	(S)	Bastardluzerne	(F)
Gelbe Lupine	(S)	Esparsette	(F)
Weiße Lupine	(S)	Alexandriner Klee	(F)
Pannonische Wicke	(S)	Schwedenklee	(F)
Saatwicke	(S)	Inkarnatklee	(F)
Zottelwicke	(F)	Rotklee	(F)
		Weißklee	(F)
		Persischer Klee	(F)

(S) = Selbstbefruchter (F) = Fremdbefruchter

* Die **Sojabohne** ist den Leguminosen zugeordnet, weil sie botanisch zu den Leguminosen gehört und in der Bestandesführung den groß- und mittelkörnigen Leguminosen gleicht.

Die **Ackerbohne** neigt je nach Witterungsverlauf in unterschiedlichem Ausmaß zu Einkreuzungen und ist daher als Fremdbefruchter zu behandeln.

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) **Feldbesichtigung:** mindestens einmal im Erntejahr zur Zeit der Blüte (Sojabohne zweimal).

– Mittel- und großkörnige Leguminosen:
Zur Feststellung des Krankheitsbefalls (Brennflecken bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen sowie Anthraknose bei Lupinen) ist bei Bedarf eine weitere Feldbesichtigung nach der Blüte erforderlich.

– Kleinkörnige Leguminosen:
Grundsätzlich sollte der frühestmögliche Termin gewählt werden, zu dem eine sichere Beurteilung der Bestände möglich ist, um im Falle der Ablehnung von Vermehrungsbeständen noch eine Verwertung über die Futternutzung zu ermöglichen.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 9.

Erläuterungen zur Übersicht 9:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind

durch den Antragsteller bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

- **Fremdbesatz**

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigung beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Diese kann vom Feldbesichtiger innerhalb der in Übersicht 9 angegebenen Grenzwerte befürwortet werden.

- **Gesundheitszustand**

Samenübertragbare Viruskrankheiten kommen bei Ackerbohnen (Ackerbohnenmosaikvirus) und bei Erbsen (Pea Seed Borne Mosaik Virus) vor. Sie können von nicht samenübertragbaren Viren nur schwer unterschieden werden.

Die Brennfleckenkrankheit bei Ackerbohne, Futtererbse und Wicken ist anhand des Hülsenbefalls zu beurteilen, da für die Samenübertragbarkeit nur der Hülsenbefall/Samenbefall von Bedeutung ist. Hierzu ist ggf. eine zweite Besichtigung (nach der Blüte) erforderlich.

Bei Lupinen kann ein später Hülsenbefall durch Anthraknose nur mit einer zweiten Feldbesichtigung (nach der Blüte) festgestellt werden.

Bei Überschreitung des zulässigen Besatzes ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs. 2) nicht zulässig.

- **Mindestentfernungen**

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtiger auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen.

Aufgrund der Kreuzungsmöglichkeiten zwischen Rotkleesorten gleicher Ploidiestufe ist dabei die Mindestentfernung wie in Übersicht 9, Pkt. 10 und 11 einzuhalten.

Übersicht 9: Landwirtschaftliche Leguminosen

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B*	Z-1*	Z-2*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B*	Z-1*	Z-2*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
	• **Fremdbesatz**						
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) oder einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören oder deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen [1)]						
	bei **Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Pannonischer Wicke, Saatwicke und Zottelwicke**	5	15	30	nein	nein	nein
	bei **allen anderen Arten** (siehe Übersicht 10 und Übersicht 11)	5	15	nein	nein	nein	nein
2	Pflanzen anderer **Arten**, deren **Samen** sich aus dem Saatgut nur **schwer** herausreinigen lassen						
	– Klee und Luzerne	10	30	nein	siehe Übersicht 10		nein
	– alle anderen kleinkörnigen Arten	10	30	nein	20	60	nein
	– mittel- und großkörnige Arten	10	30	30	siehe Übersicht 11		
	– Sojabohne	10	25	25	20	50	50
3	Ampfer (außer Kleiner Sauerampfer und Strandampfer) bei kleinkörnigen Leguminosen	3	5	nein	nein	nein	nein
4	Seide im Feldbestand	0	0	0	nein	nein	nein
	• **Gesundheitszustand**						
5	Samenübertragbare Viruskrankheiten	10	30	30	nein	nein	nein
6	Brennfleckenkrankheit bei Erbsen, Wicken und Ackerbohnen	10	30	30	nein	nein	nein
7	Pflanzen mit Stängelbrennerbefall in Klee und Luzerne	5	15	nein	nein	nein	nein
8	Pflanzen mit Anthraknosebefall in Lupinen	10	30	30	nein	nein	nein
9	Der Feldbestand von Sojabohnen darf nicht in größerem Ausmaß von Diaporthe phaseolorum var. cauliflora oder var. sojae Phialophora gregata, Phytophthora megasperma f. sp. glycinea oder Pseudomonas syringae pv. glycinea befallen sein.						
	• **Mindestentfernungen**						
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten: **bei Fremdbefruchtern** zu Feldbeständen **anderer Sorten** derselben Art **oder derselben Sorte** mit starker Unausgeglichenheit oder anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können						
10	– bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	200	100	100	nein	nein	nein
11	– bei größeren Vermehrungsflächen	100	50	50	nein	nein	nein
12	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen			nein	nein	nein
13	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen						

Verordnungstext:

[1)] Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut,
*Z-1 = Zertifiziertes Saatgut erster Generation, *Z-2 = Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

Übersicht 10: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von kleinkörnigen Leguminosen

Fremdbesatz / Vermehrungsbestand	Hornklee	Gelbklee	Alexandriner Klee	Schwedenklee	Persischer Klee	Inkarnatklee	Rotklee	Weißklee	Luzerne	Esparsette
Hornklee	1	5	5	4	4	5	5	5	5	•
Gelbklee	5	1	5	5	4	5	4	5	4	•
Alexandriner Klee	5	5	1	5	5	4	4	5	4	•
Schwedenklee	4	5	5	1	4	5	5	4	5	•
Persischer Klee	4	4	5	4	1	5	4	4	5	•
Inkarnatklee	5	5	4	5	5	1	4	5	5	•
Rotklee	5	4	4	5	4	4	1	5	4	•
Weißklee	5	5	5	4	4	5	5	1	5	•
Luzerne	5	4	4	5	5	5	4	5	1	•
Esparsette	•	•	•	•	•	•	•	•	•	1
Ackerhahnenfuß	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Ackerkratzdistel	•	6	6	•	•	6	6	•	6	•
Ackerröte	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•
Ackersenf	6	5	5	6	•	5	5	6	6	•
Ackersteinsame	•	•	•	•	5	•	•	•	•	5
Ampferblättriger Knöterich	•	5	5	•	5	5	5	•	5	•
Braunelle	6	5	5	6	•	5	5	6	•	•
Buchweizen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Flughafer	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6
Gänsefuß	5	5	5	5	•	5	5	5	6	•
Kamillearten	6	6	6	6	5	6	6	6	6	•
Getreidearten	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Hederich	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Hirsearten	6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Kleiner Sauerampfer	5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Klatschmohn	6	•	•	6	•	•	•	6	•	•
Kleiner Wiesenknopf	•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Klettenlabkraut	•	•	•	•	•	•	•	•	5	5
andere Labkrautarten	6	6	6	6	•	6	6	6	•	•
Kornblume	•	•	•	•	•	•	•	•	6	6
Kriechender Hahnenfuß	•	•	•	•	•	•	•	•	6	•
Leimkraut	5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Lichtnelke	5	5	5	5	5	5	5	5	5	•
Melde	•	6	6	•	•	6	6	•	6	•
Pfennigkraut	6	•	•	6	•	•	•	6	•	•
Phacelie	•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Quecke	•	•	•	•	•	•	•	•	•	6
Raps	•	5	5	•	•	5	5	•	5	•

Fremdbesatz	Vermehrungsbestand	Hornklee	Gelbklee	Alexandriner Klee	Schwedenklee	Persischer Klee	Inkarnatklee	Rotklee	Weißklee	Luzerne	Esparsette
Reiherschnabel		6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Rispenarten		•	•	6	•	•	6	6	•	•	•
Roggentrespe		•	•	•	•	•	•	•	•	•	6
Rübsen		•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Stiefmütterchen		6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Storchschnabel		6	5	5	6	•	5	5	6	5	•
Strandampfer		5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Vergissmeinnicht		6	6	6	6	•	6	6	6	6	•
Vogelknöterich		•	5	5	•	5	5	5	•	5	•
Vogelmiere		5	•	•	5	•	•	•	5	6	•
Wegericharten		5	5	5	5	•	5	5	5	5	•
Weidelgräser		•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Weißer Senf		•	5	5	•	•	5	5	•	5	•
Wickenarten		•	•	•	•	•	•	•	•	•	5
Wiesenlieschgras		5	•	•	5	•	•	•	5	6	•
Wilde Möhre		•	•	•	•	•	•	•	•	6	•
Windenknöterich		•	•	•	•	5	•	•	•	•	5
Ampferarten, außer Kleiner Sauerampfer, Strandampfer		siehe Übersicht 9, Nr. 3									

Übersicht 10 *Fortsetzung*

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B*	Z*	V/B*	Z*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
1 = **Pflanzen derselben Art,** die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
4 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind				
5 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	20	60
6 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind			30	90
• = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	–	–	–	–

* V = Vorstufensaatgut, * B = Basissaatgut, * Z = Zertifiziertes Saatgut

Übersicht 11: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von mittel- und großkörnigen Leguminosen

Fremdbesatz / Vermehrungsbestand	Ackerbohne	Sojabohne	Futtererbse	Weiße Lupine	Gelbe Lupine	Blaue Lupine	Saatwicke	Zottelwicke/ Pannonische Wicke
Ackerbohne	1	5	5	6	5	5	•	•
Sojabohne	5	1	5	5	5	5	5	•
andere Bohnenarten	4	•	5	•	5	5	•	•
Erbsen	5	5	1	5	5	5	5	5
Weiße Lupine	6	5	5	1	5	5	6	•
Gelbe Lupine	5	5	5	5	1	4	5	5
Blaue Lupine	5	5	5	5	4	1	5	5
Saatwicke	•	5	5	6	5	5	1	5
Zottelwicke/Pannonische Wicke	•	•	5	•	5	5	5	1
andere Wickenarten	•	•	5	•	5	5	5	5
Raps	•	•	•	•	•	•	5	5
Rübsen	•	•	•	•	•	•	5	5
Ölrettich	•	•	•	•	•	•	5	5
Flughafer	6	•	6	•	•	•	•	•
Hederich	•	6	6	6	6	6	6	6
Klettenlabkraut	•	•	•	•	•	•	6	6

Übersicht 11 *Fortsetzung*

	Anforderungen an den Feldbestand			Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)		
	V/B*	Z-1*	Z-2*	V/B*	Z-1*	Z-2*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:						
1 = Pflanzen derselben Art, die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	30	nein	nein	nein
4 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen vom Saatgut nicht oder nur schwer unterscheidbar sind						
5 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich nur schwer herausreinigen lassen	10	30	30	20	60	60
6 = Pflanzen anderer Arten, deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind				30	90	90
• = Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	–	–	–	–	–	–

* V = Vorstufensaatgut, * B = Basissaatgut, * Z = Zertifiziertes Saatgut

4. Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen

a) Im Sinne der Verordnung sind

Arten von Öl- und Faserpflanzen:

Raps	(F)	Lein	(S)
Rübsen	(F)	Mohn (außer für Zierzwecke)	(F)
Weißer Senf	(F)	Hanf (außer für Zierzwecke)	(F)
Schwarzer Senf	(F)		
Sareptasenf	(F)		

Arten von sonstigen Futterpflanzen:

Ölrettich	(F)	Kohlrübe	(F)
Phazelie	(F)	Futterkohl	(F)

(S) = Selbstbefruchter (F) = Fremdbefruchter

Die **Sojabohne** ist den Leguminosen zugeordnet, weil sie botanisch zu den Leguminosen gehört und in der Bestandesführung den groß- und mittelkörnigen Leguminosen gleicht.

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung: 0,50 ha (gleichzeitig Mindestgröße für Teilstücke).

c) **Feldbesichtigung**

Winterraps und Winterrübsen werden mindestens zweimal besichtigt. Die erste Besichtigung erfolgt im Herbst des Aussaatjahres, die zweite Besichtigung vor Blühbeginn. Hanf sollte zweimal besichtigt werden, einmal zum Schließen des Bestandes und das zweite Mal zur Blüte. Die übrigen Arten werden mindestens einmal vor der Ernte besichtigt.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 12.

Allgemeines

Die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen geben die jeweiligen Anerkennungsstellen bekannt.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

Bei der Anlage von Rapsvermehrungen (Liniensorten) ist ein Reihenabstand von mindestens 20 cm vorzusehen.

Übersicht 12: Öl- und Faserpflanzen, sonstige Futterpflanzen (außer Hybridraps)

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B*	Anforderungen an den Feldbestand Z*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) Z*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
	• **Fremdbesatz**				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) **oder** einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören **oder** deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen [1)] (siehe Übersicht 13 und Erläuterungen)	5	15	nein	nein
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen				
	bei Öl- und Faserpflanzen	10	25	20	50
	bei sonstigen Futterpflanzen (siehe Übersicht 13 und Erläuterungen)	10	30	20	60
3	bei **Lein**: Ackerwinde, Gänsefuß, Knöterichart und Melde	je 10	je 10	je 50	je 50
4	bei **Lein**: Leindotter, Leinlolch	je 1	je 2	nein	nein
5	bei **Lein** und **sonstigen Futterpflanzen**: Seide im Feldbestand	0	0	nein	nein
	• **Gesundheitszustand**				
6	bei Lein: Brennfleckenkrankheit	10	10	nein	nein
7	bei Lein: Welkekrankheit	10	10	nein	nein
	• **Mindestentfernungen**				
	Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
	bei Fremdbefruchtern zu Feldbeständen **anderer Sorten** derselben Art **oder derselben Sorte** mit starker Unausgeglichenheit **oder anderer Arten**, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können				
8	– bei Raps	200	100	nein	nein
9	– bei monözischem Hanf	5.000	1.000	nein	nein
10	– bei den übrigen fremdbefruchtenden Arten	400	200	nein	nein
11	außerdem zu allen Nachbarbeständen von Mähdruschfrüchten	Trennstreifen		nein	nein
12	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				

Verordnungstext:

[1)] Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut

- **Fremdbesatz**

In Übersicht 13 ist festgelegt, wie der Fremdbesatz mit bestimmten Kultur- und Unkrautpflanzen in Vermehrungsbeständen dieser Artengruppe zu bewerten ist, in einigen Fällen ergeben sich Schwierigkeiten in der Zuordnung der Pflanzen zu den Bewertungsmöglichkeiten, wie sich aus den nachfolgenden Besonderheiten erkennen lässt.

1. **Verwandtschaftsverhältnisse einiger Brassica- und Raphanusarten**

Einige Brassica- und Raphanusarten, die im Artenverzeichnis als selbstständige Arten aufgeführt sind, gehören der gleichen botanischen Art an (erkennbar an gleich lautenden Gattungs- und Artnamen) und sind somit eng verwandt. **Dadurch bestehen zwischen folgenden Arten uneingeschränkte Kreuzungsmöglichkeiten:**

	Kulturarten		Gattungs- und Artname	
1.	Raps, Kohlrüben	=	Brassica	napus
2.	Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben, Mairüben	=	Brassica	rapa
3.	Ölrettich, Rettich, Radies	=	Raphanus	sativus
4.	Futterkohl (Markstammkohl, Futterstrunk u. a.), Gemüsekohl (Rot-, Weiß-, Wirsing-, Blumen-, Grün-, Rosenkohl, Kohlrabi)	=	Brassica	oleracea

Auftreten von Kohlrüben in Raps und umgekehrt ist **saatgutrechtlich** trotz Zugehörigkeit zur gleichen botanischen Art als „Pflanzen **anderer** Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können“ zu werten, da das „Artenverzeichnis“ beide als getrennte Arten aufführt. In diesen Fällen ist der strengere Maßstab heranzuziehen, das heißt, die Grenze für Kohlrübenbesatz in Raps liegt bei maximal 5 Pflanzen je 150 m² für Vorstufen- und Basis- bzw. 15 Pflanzen je 150 m² für Z-Saatgut-Produktion.

2. **Fehlende Unterscheidbarkeit am Saatgut**

Die Samen verschiedener Ölfruchtarten lassen sich in der Beschaffenheitsprüfung nicht voneinander unterscheiden. Außerdem lassen sie sich aus Saatgutpartien anderer Arten mit ähnlicher Saatgutform auch nicht herausreinigen.

Nachbesichtigung

Kann der Fremdbesatz durch Bereinigen beseitigt werden, ist eine Nachbesichtigung auf Antrag möglich, jedoch nicht bei Fremdbefruchtervermehrungen, wenn schon die Möglichkeit der Einkreuzung gegeben war.

Genehmigung der Aufbereitung = Anwendung von § 8 (2)

Diese kann vom Feldbesichtiger innerhalb der in Übersicht 12 angegebenen Anforderungen befürwortet werden.

Übersicht 13: Bewertung von Fremdbesatz in Vermehrungen von Öl- und Faserpflanzen sowie sonstigen Futterpflanzen

Fremdbesatz / Vermehrungsbestand	Raps	Rübsen	Schwarzer Senf	Sareptasenf	Weißer Senf	Hanf	Lein	Mohn	Ölrettich	Kohlrübe	Futterkohl	Stoppelrübe	Phacelie
Raps	1	4	4	4	5	•	•	•	5	3	4	4	5
Rübsen	4	1	4	4	5	•	•	•	5	4	4	3	5
Schwarzer Senf	4	4	1	4	5	•	•	•	•	4	4	4	5
Sareptasenf	4	4	4	1	5	•	•	•	•	4	4	4	5
Weißer Senf	5	5	5	5	1	•	•	•	5	5	5	5	5
Hanf	•	•	•	•	•	1	•	•	5	•	•	•	•
Lein	•	•	•	•	•	•	1	•	5	•	•	•	5
Mohn	•	•	•	•	•	•	•	1	•	•	•	•	•
Ölrettich	5	5	•	•	5	5	5	•	1	5	5	5	5
Kohlrübe	3	4	4	4	5	•	•	•	5	1	4	4	5
Futterkohl	4	4	4	4	5	•	•	•	5	4	1	4	5
Stoppelrübe	4	3	4	4	5	•	•	•	5	4	4	1	5
Phacelie	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	1
Klettenlabkraut, Ackersenf, Kleinsamige Wicke *)	5	5	5	5	5	•	•	•	5	5	5	5	5
Knöterich	•	•	•	•	5	5	★★	•	5	•	•	•	5
Hederich	•	•	•	•	•	•	•	•	3	•	•	•	•
Melde	•	•	•	•	•	6	★★	5	•	•	•	•	•
Gänsefuß	•	•	•	•	•	6	★★	5	•	•	•	•	•
Kornblume	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Hirsearten	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	5
Flughafer	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	•	•	•
Großblättrige Ampferarten	•	•	•	•	•	•	•	•	5	•	•	•	5
Ackerwinde	•	•	•	•	•	•	★★	•	•	•	•	•	•

*) z. B. Viersamige Wicke, Rauhaarige Wicke, Schmalblättrige Wicke ★★ siehe Übersicht 12, Nr. 3

Übersicht 13 *Fortsetzung*

	Anforderungen an den Feldbestand		Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2)	
	V/B*	Z*	V/B*	Z*
Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (entsprechend ca. 83 m Länge x 1,80 m Breite) höchstens aufweisen:				
1 = **Pflanzen derselben Art,** die nicht sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören	5	15	nein	nein
3 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können				
4 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen vom Saatgut schwer unterscheidbar sind				
5 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen sich schwer herausreinigen lassen	10	25 [1] bzw. 30 [2]	20	50 [1] bzw. 60 [2]
6 = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen in großen Mengen schwer herauszureinigen sind	10	25	30	75
• = **Pflanzen anderer Arten,** deren Samen sich leicht herausreinigen lassen	–	–	–	–

*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut

[1] bei Öl- und Faserpflanzen [2] bei sonstigen Futterpflanzen

- **Gesundheitszustand**

Bei Auftreten der in Übersicht 12 genannten Krankheiten ist eine Bereinigung mit Nachbesichtigung (§ 8 Abs. 1) oder die Befürwortung der Aufbereitung (§ 8 Abs. 2) nicht zulässig.

- **Mindestentfernungen**

Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) von angrenzenden Feldbeständen solcher Arten, die sich aus dem Saatgut schwer herausreinigen lassen, abgegrenzt sein. Ist der Trennstreifen bei der Besichtigung nicht vorhanden, kann der Feldbesichtiger auf Antrag die Anlage des Trennstreifens und Nachbesichtigung zugestehen.

Selbst- und Fremdbefruchter

Bei den Öl- und Faserpflanzen sowie bei den sonstigen Futterpflanzen gehört nur der Lein zu den Selbstbefruchtern, alle anderen Arten sind Fremdbefruchter.

Die Mindestentfernungen zwischen **Feldbeständen verschiedener Sorten der gleichen Art** (Raps neben Raps anderer Sorte u. a.) dürfen daher nicht vermindert werden. Lässt sich die Sortenzugehörigkeit eines Nachbarbestandes nicht nachweisen, ist er als „andere Sorte“ zu werten. **Die Mindestentfernungen gelten auch bei stärkerem Rapsaufwuchs (mehr als 30 Pflanzen je 150 m²) in der Nachbarschaft** der Vermehrungsfläche.

Darüber hinaus sind **Mindestabstände auch einzuhalten** zwischen Vermehrungen solcher **Brassica-Arten, die untereinander kreuzbar** sind (siehe die mit „3“ gekennzeichneten Kombinationen in Übersicht 13).

Sicherheitsabstände von 100 m bei Basissaatgut und von 20 m bei Zertifiziertem Saatgut sollten zwischen den nachstehend genannten Arten, zwischen denen sporadische Kreuzungsmöglichkeiten bestehen, eingehalten werden:

1. Raps oder Kohlrüben neben Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben oder Mairüben;
2. Futterkohl oder Gemüsekohl neben Raps, Kohlrüben, Rübsen, Stoppelrüben, Herbstrüben oder Mairüben;
3. Schwarzer Senf (Brassica nigra) neben Sareptasenf (Brassica juncea).

Keine Kreuzungsmöglichkeit

Bei allen vorstehend nicht genannten Kombinationen im Nachbarschaftsanbau der Öl- und Faserpflanzen genügt ein genügend breiter Trennstreifen (mindestens 40 cm), da hier keine Kreuzungsmöglichkeiten bestehen. In diesen Fällen ist nur die Nachbarschaft zu Pflanzen anderer Sorten derselben Art und derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit zu beachten.

In der Regel unterscheiden sich die Blühtermine der Winter- und Sommerformen von Raps und Rübsen deutlich voneinander. Trotzdem kann es in einzelnen Jahren und Anbaulagen zu einer Überschneidung der Blühtermine kommen. In diesen Fällen ist die Mindestentfernung unbedingt einzuhalten.

4a. Hybridraps

- **Produktion von Saatgut von Hybridraps**

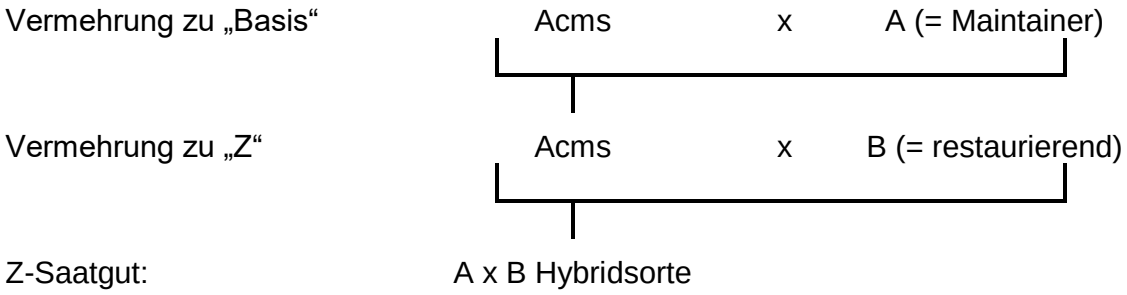

Die Fertilität ist wiederhergestellt.

Der Anbau erfolgt in Streifen, wobei der Acms-Bestand der Saatgutgewinnung dient. Die Reihenweite muss bei der Mutterlinie mindestens 20 cm betragen. Der Trennstreifen zwischen Vater- und Mutterlinie muss mindestens 80 cm bzw. die doppelte Reihenweite bei Einzelkornsaat betragen. Trennstreifen sind auch vom Vorgewende zum Schlag und am keilförmig verlaufenden Schlagteil herzustellen. Die Streifen des Bestäubers sind nach der Blüte, z. B. durch Häckseln, zu entfernen.

- **Beispiel einer Vermehrungsfläche für die Z-Saatgutproduktion einer Hybride**

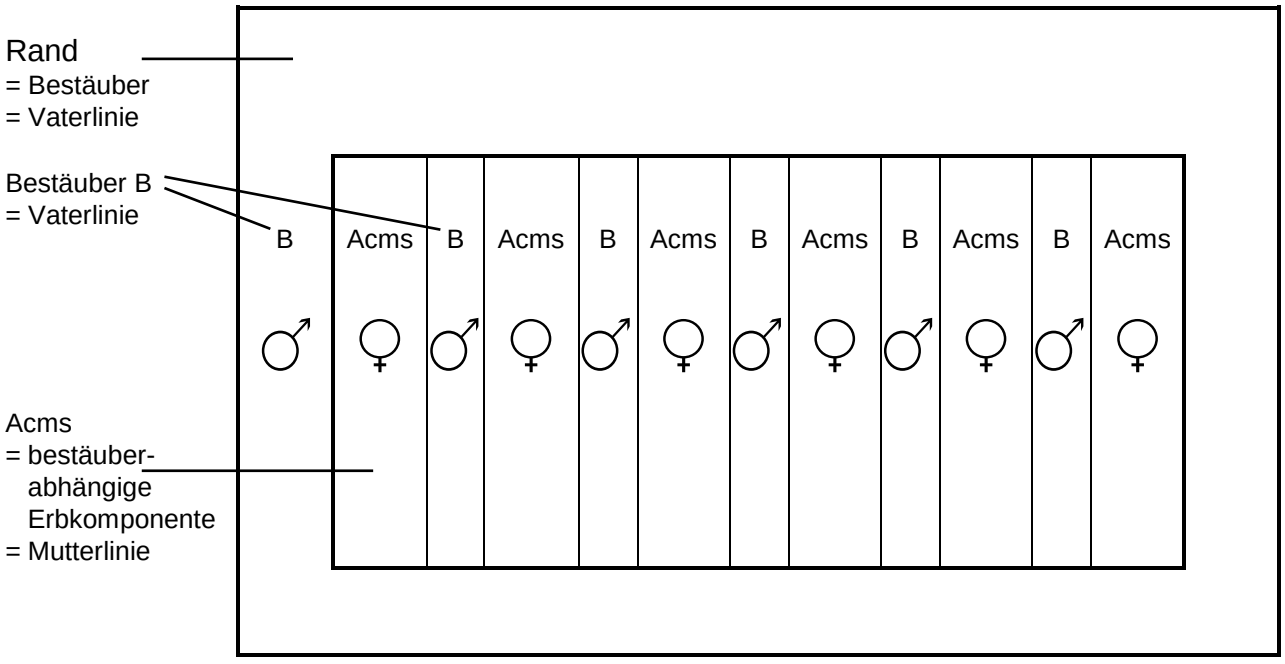

- **Kriterien der Feldbesichtigung zu den einzelnen Terminen**

Im Folgenden werden ausschließlich die Kriterien behandelt, die speziell für die Produktion von Hybridsorten gelten. Für die weiteren Merkmale, wie z. B. Besatz mit schwer trennbaren Arten, gelten die gleichen Anforderungen wie bei Liniensorten.

- **Bestimmung der männlichen Sterilität der Mutterlinie (Acms-Linie)**

Bei der Vermehrung von Hybridraps wird die Sterilität während der Blüte bestimmt. Dabei wird in der Acms-Linie, die ohne fertilen Pollen blüht, der Anteil normal stäubender Pflanzen ausgezählt und als Abweicher im Sinne der Sterilität gewertet. Je nach Größe des Vermehrungsschlages wird die Sterilität unterschiedlich häufig ausgezählt. Dabei ist höchstens die in Tabelle 5 genannte Anzahl fertiler Pflanzen erlaubt.

Tabelle 5: Sterilitätsbestimmung für die Erzeugung von Vorstufen-/Basis- bzw. Z-Saatgut

Schlaggröße (ha)	Stichprobengröße (Pflanzen)	Erlaubte Anzahl Abweicher im Sinne der Sterilität (Pflanzen)	
		V/B (99 %)	Z (98 %)
bis 3	500	9	15
3 – 10	1.000	15	28
10 – 20	1.500	22	39
20 + je 10	1.500 + je 500	22 + je 9	39 + je 15

- Normal stäubende Pflanzen in der Acms-Linie können vom Altrapsaufwuchs der Fläche, von Verunreinigungen während der Saat (z. B. in der Drillmaschine) oder von Verunreinigungen des ausgesäten Basis- oder Vorstufensaatgutes der Acms-Linie herrühren. Eine Bereinigung fertiler Pflanzen aus dem Bestand der sterilen Mutterlinie ist **nur vor dem** Beginn der Blüte der Acms-Linie möglich.

  Eine Bereinigung von fertilen Pflanzen aus der Mutterlinie (Teilparzelle Acms) ist **mit** Beginn der Blüte der sterilen Mutterlinie nicht mehr zulässig, da eine unerwünschte Fremdbefruchtung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Bestand kann nicht erfolgreich feldbesichtigt werden.

Einzelne Termine der Feldbesichtigung bei Hybridraps

Bei der Vermehrung von Hybridsorten werden die Flächen zusätzlich zu den für Liniensorten geltenden Regeln noch mindestens zweimal besichtigt. Während der Blüte wird die Sterilität überprüft (siehe Tabelle 5). Die Streifen des Bestäubers (Maintainer/Restorer) sind nach der Blüte durch Häckseln zu entfernen.

Tabelle 6: Einzelne Termine der Feldbesichtigung bei Hybridraps

Feldbesichtigungs-termin	Kriterien	Kate-gorie	Teilparzelle Acms	Teilparzelle B bzw. Maintainer/ Restorer	„Rand“
1. Termin: Herbst	Mindestent-fernung [1)]	V/B Z	500 m 300 m	–	–
	Sorten-reinheit [2)]	V/B Z	5 AT/150 m² 15 AT/150 m²	5 AT/150 m² 15 AT/150 m²	5 AT/150 m² 15 AT/150 m²
2. Termin: Beginn Blüte [3)] (BBCH 60 – 61)	Sorte-reinheit; ggf. Sterilität		siehe Herbsttermin	siehe Herbsttermin	siehe Herbsttermin
3. Termin: Vollblüte (BBCH 61 – 65)	Sterilität [4)]	V/B Z	99 % 98 %	–	–
4. Termin: nach der Vollblüte			–	Entfernung des Bestäubers in einer Breite von 3 m um die Teilparzelle Acms	Entfernung des Bestäubers

AT = abweichende Typen

1) Besteht ausreichender Schutz gegen Fremdbestäubung, so kann die Anerkennungsstelle eine Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen.

2) Die Toleranzgrenzen für die AT in der Feldbesichtigung für die Produktion von Vorstufen- und Basissaatgut gelten für Vermehrungsbestände mit ca. 30 Pflanzen/m². Liegt die Anzahl der ermittelten bei bis zu 5 AT bzw. 15 AT, muss die tatsächliche Bestandesdichte des Vermehrungsbestandes nicht berücksichtigt werden. Wird eine höhere Anzahl Abweicher festgestellt, ist die durchschnittliche Bestandesdichte zu ermitteln und es sind die Toleranzgrenzen anzuwenden (siehe Tabelle 7).

3) Bei diesem Termin ist das Hauptaugenmerk zunächst auf die Sortenreinheit der jeweiligen Erbkomponenten zu richten. Es ist aber auch bereits eine Auszählung in der sterilen Acms-Linie vorzunehmen, um einen ersten Überblick über das Auftreten von fertilen Pflanzen zu erhalten (auf einer Zählstrecke von je 100 Pflanzen werden dafür nur die blühenden Pflanzen beurteilt). Wird dabei schon die Anzahl der erlaubten Abweicher überschritten, so ist der Bestand zu diesem Zeitpunkt abzuerkennen.

4) Bei diesem Termin ist die Gesamtpflanze (Haupt- und Nebentrieb) zu beurteilen. Fertile Nebentriebe werden als Abweicher im Sinne der Sterilität gewertet. Fertile Pflanzen im Bestand der Acms-Linie gelten nur dann als abweichende Typen im Sinne der Sortenreinheit, wenn sie sich in mindestens einem weiteren Sortenmerkmal vom Bestand unterscheiden.

Tabelle 7: Toleranzgrenzen – Anzahl maximal zu tolerierender Abweicher auf 150 m² unter Berücksichtigung von Bestandesdichte und Sortenechtheit (Populationsstandard) bei einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % (zu Fußnote 2 der Tabelle 6)

Pflanzenanzahl	Populationsstandard*)				
	0,1 %	0,2 %	0,3 %	1,0 %	2,0 %
(20/m²) 3.000	6	10	14	39	73
(25/m²) 3.750	7	12	17	47	88
(30/m²) 4.500	8	14	20	56	106
(35/m²) 5.250	9	16	23	64	123
(40/m²) 6.000	10	18	25	73	138

*) Bei der Erzeugung von Hybridsorten von Winterraps sind je nach Komponente folgende Populationsstandards zugrunde zu legen:

Einfachhybriden bei der Verwendung als	**Basis** (v. H.)	**Z** (v. H.)
a) männliche Komponente	0,1	0,3
b) weibliche Komponente	0,2	1,0

5. Rüben

a) **Arten** im Sinne dieser Verordnung sind:

Runkelrübe
Zuckerrübe

b) **Mindestflächengröße** bei der Anmeldung lt. Verordnung:

Samenträger: 0,5 ha (gleichzeitig Mindestgröße für das einzelne Teilstück)
Stecklinge: keine Vorschriften für eine Mindestfläche

c) **Feldbesichtigung**

a) Alle Verfahren mit Überwinterungsanbau (Direktaussaat) werden mindestens zweimal besichtigt, davon einmal im Herbst des Aussaatjahres.

b) Samenträger aus Stecklingen werden mindestens einmal vor der Ernte der Samenträger besichtigt.

c) Stecklinge werden mindestens einmal vor dem bzw. beim Roden besichtigt.

d) **Anforderungen an den Feldbestand**

Siehe Übersicht 14.

Erläuterungen zur Übersicht 14:

Allgemeines

Über die Termine, bis zu denen Anträge auf Feldbesichtigung zurückgezogen werden können, und die hierfür geltenden Gebührenregelungen unterrichten die jeweiligen Anerkennungsstellen.

Wenn die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, muss der Bestand als „ohne Erfolg feldbesichtigt“ eingestuft werden. Der Feldbesichtiger hat daraufhin zu entscheiden, ob er eine „Behandlung des Saatgutes nach § 8 (2)“ befürwortet.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Feldbesichtigung ist nur für die beantragte Kategorie zu treffen. Anträge auf Abstufung des Feldbestandes in eine niedrigere Kategorie sind nur bei der Anerkennungsstelle zu stellen und werden nur von ihr entschieden.

Übersicht 14: Rüben

Nr.		Anforderungen an den Feldbestand V/B*	Anforderungen an den Feldbestand Z*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) V/B*	Anforderungen für die Anwendung von § 8 (2) Z*
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen höchstens folgenden Fremdbesatz aufweisen:				
	• **Fremdbesatz** Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind **oder** einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „abweichende Typen“) **oder** einer anderen, zur Fremdbefruchtung befähigten Art angehören **oder** deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheiden lassen [1)]				
1	bei Runkelrüben und Zuckerrüben	0,5 %	1,0 %	nein	nein
2	**davon** Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe	0,1 %	0,2 %	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1,0 %	1,0 %	nein	nein
	• **Gesundheitszustand**				
4	Befall mit Krankheiten, die den Saatgutwert beeinträchtigen	größeres Ausmaß		nein	nein
	• **Mindestentfernungen** Folgende Mindestentfernungen in Metern sind einzuhalten:				
5	**Basissaatgut**-Vermehrungen zu Pollenquellen von anderen Sorten der gleichen Art und von allen anderen Beta-Arten	1.000	–	nein	nein
	Erzeugung von **Zertifiziertem Saatgut:**				
	a) **fremde Pollenquelle** gehört **der gleichen Beta-Art** an				
	• Sorte wird über Erbkomponenten erzeugt				
	Bestäuber in der Vermehrung / fremde Pollenquelle				
6	tetraploid / diploid	–	600	nein	nein
7	diploid / diplolid	–	300	nein	nein
8	diploid + tetraploid / diploid	–	300	nein	nein
9	diploid / tetraploid	–	600	nein	nein
10	diploid + tetraploid / tetraploid	–	600	nein	nein
11	tetrapolid / tetraploid	–	300	nein	nein
12	diploid und/oder tetraploid / unbekannt	–	600	nein	nein
	• Frei abblühende Sorte				
13	Sorte A / Sorte B	–	300	nein	nein
14	b) **fremde Pollenquelle gehört einer anderen Beta-Art an** (z. B. Zuckerrübenvermehrung neben Pollenquelle von Futterrübe, Rote Rübe oder Mangold bzw. entsprechend bei Futterrüben)	–	1.000	nein	nein
15	Soweit eine ausreichende Abschirmung gegen Fremdbefruchtung vorhanden ist, kann die Anerkennungsstelle die Unterschreitung der Mindestentfernung genehmigen				

Verordnungstext:

[1)] Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind, einer anderen Sorte derselben Art oder einer anderen Art, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich von dem Saatgut bei der Beschaffenheitsprüfung nur schwer unterscheiden lassen, zugehören

*V = Vorstufensaatgut, *B = Basissaatgut, *Z = Zertifiziertes Saatgut

- **Zu Fremdbesatz**

Bei den Hackfrüchten wird der Fremdbesatz **in Prozent** angegeben. Bei **gepflanzten** Beständen führt dieses Verfahren bei den „abweichenden Typen“ und bei den „anderen Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können“, zu einem vertretbaren Ergebnis. Bei **gedrillten** Beständen ist die Prozentnorm im Vergleich zu den anderen Fruchtarten zu hoch.

- **Zu Gesundheitszustand**

Da im Moment bei Rübensamen keine samenübertragbaren Krankheiten oder Schädlinge existieren, entfällt die Beachtung dieses Punktes.

Die Vergilbungskrankheit ist weder bei Stecklingen noch bei Samenträgern von Beta-Rüben ein Grund zur Aberkennung, da sie nicht durch das Saatgut übertragen wird. Stärkeres Auftreten sollte aber in der Feldbesichtigungskarte vermerkt werden.

- **Zu Mindestentfernungen**

Die **Beta-Arten** (Runkelrüben, Zuckerrüben, Mangold, Rote Rübe) sind unbeschränkt miteinander kreuzbar. Hier ist eine Verminderung der Mindestentfernung nicht zulässig, da eine ausreichende Abschirmung nicht erzielbar ist bzw. nicht geschaffen werden kann (Ausnahme: kleinparzellige Vorstufenvermehrung in Hanfstreifen).

Frühschosser in Konsumrübenschlägen

Bei der Besichtigung von Samenbeständen der Beta-Rüben ist auch das Auftreten von solchen Schossern in benachbarten Konsumrübenschlägen festzustellen und zu bewerten, die zu einer Einkreuzung in den anzuerkennenden Samenbestand führen können. Dementsprechend sind nur diejenigen Frühschosser zu bewerten, deren Blüte in die Blütezeit des Samenbestandes fällt oder gefallen ist. Spätschosser haben wegen der unterschiedlichen Blühtermine keinen Einfluss auf die Anerkennung.

Als **zulässiger Besatz mit Frühschossern gleichen Blühzeitpunktes** ist anzusehen:

Innerhalb von 50 m Abstand zum Samenschlag = kein Frühschosser zulässig;

innerhalb von 50 – 100 m Abstand zum Samenschlag = durchschnittlich 1 Frühschosser bei Zertifiziertem Saatgut bzw. 0 Frühschosser bei Basis- und Vorstufensaatgut im Durchschnitt der Auszählungen.

Teil III Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)

Auszug der wichtigsten Bestimmungen
mit Anmerkungen für die Pflanzkartoffelanerkennung

Begriffsbestimmungen

…

3. Pflanzgutklasse PBTC: Vorstufenpflanzgut aus Gewebekultur (Pre-Basic-Tissue-Culture);
4. Pflanzgutklasse PB: Vorstufenpflanzgut (Pre-Basic Seed Potatoes).

Vorstufenpflanzgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Generationenfolge (§ 3)

(1) Vorstufenpflanzgut wird wie folgt in die Klassen PBTC und PB eingeteilt:

1. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC
   a) stammt aus Mikrovermehrung,
   b) wird nur bis zur ersten Generation, die nicht als Feldgeneration zählt, vermehrt und
   c) darf nicht zu Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC weitervermehrt werden.
2. Vorstufenpflanzgut der Klasse PB darf erwachsen sein aus
   a) klonaler Selektion (A-Stamm),
   b) Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC oder
   c) Vorstufenpflanzgut der Klasse PB.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Vorstufenpflanzgut der Klasse PB auf vier begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben und der zuständigen Anerkennungsstelle nicht bekannt, wird das Pflanzgut der vierten Feldgeneration zugerechnet und darf nicht zu Vorstufenpflanzgut weitervermehrt werden. Vorstufenpflanzgut der Klasse PBTC kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PBTC, Vorstufenpflanzgut der Klasse PB kann als Vorstufenpflanzgut EU-Klasse PB gekennzeichnet werden.

(2) Basispflanzgut wird in die Klassen S, SE und E eingeteilt. Basispflanzgut darf erwachsen sein in der

1. Klasse S aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Klasse SE aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder aus Basispflanzgut der Klasse S,
3. Klasse E aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut, aus Basispflanzgut der Klasse S oder aus Basispflanzgut der Klasse SE.

Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Basispflanzgut auf drei begrenzt. Basispflanzgut der Klasse S kann als Basispflanzgut EU-Klasse S, Basispflanzgut der Klasse SE kann als Basispflanzgut EU-Klasse SE und Basispflanzgut der Klasse E kann als Basispflanzgut EU-Klasse E gekennzeichnet werden.

(3) Zertifiziertes Pflanzgut wird in die Klassen A und B eingeteilt. Zertifiziertes Pflanzgut der Klassen A und B darf erwachsen sein aus

1. anerkanntem Vorstufenpflanzgut,
2. Basispflanzgut,

3. Zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A, sofern dieses in demselben Betrieb unmittelbar aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut oder Basispflanzgut erwachsen ist. Die Anzahl der Feldgenerationen ist für Zertifiziertes Pflanzgut auf zwei begrenzt. Ist die Feldgeneration nicht auf dem Etikett angegeben, wird das Pflanzgut der zweiten Feldgeneration Zertifizierten Pflanzguts zugerechnet und darf nicht zu Zertifiziertem Pflanzgut weitervermehrt werden. Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse A kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse A, Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse B kann als Zertifiziertes Pflanzgut EU-Klasse B gekennzeichnet werden.

Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb (§ 6)

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn

1. die Vermehrungsfläche je Sorte mindestens 0,5 Hektar groß ist;
2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lässt;
3. auf dem Vorgewende der Vermehrungsfläche keine Kartoffelpflanzen einer anderen Sorte oder Kategorie aufwachsen;
4. es nicht in Unterkulturen von Obstanlagen oder in Zwischenkulturen erwächst und
5. in dem Vermehrungsbetrieb
   a) Pflanzgut nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte erzeugt wird und
   b) Pflanzgut einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

(2) Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung davon abhängig machen, dass

1. bis zu bestimmten Terminen der Feldbestand mit Mitteln zur Bekämpfung von Blattläusen behandelt, das Kartoffelkraut abgetötet oder das Pflanzgut geerntet ist, wenn dies zur Sicherstellung einer ausreichenden Beschaffenheit des Pflanzgutes notwendig erscheint;
2. in einem Vermehrungsbetrieb die Anzahl der Sorten, von denen Pflanzgut erzeugt werden darf, auf fünf beschränkt wird.

   Anmerkung: Regelungen hinsichtlich darüber hinausgehender Anzahl von Sorten sind bei der zuständigen Anerkennungsstelle zu erfragen.

3. …

(3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Pflanzgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, dass Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.

(4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.

Anmerkung: Folgende Mindestangaben werden gefordert: Art, Sorte, beantragte Kategorie/Klasse, Schlagbezeichnung, Schlaggröße, Name des Vermehrers, Name des Antragstellers (V-Firma, Züchter o. a.)

Anmerkungen zur Abgrenzung des Feldbestandes von anderen Kartoffelbeständen:

- Eine durchgehende Trennreihe ist zur Abgrenzung zwischen Schlägen verschiedener Betriebe sowie zwischen Vermehrungsschlag und benachbartem Wirtschaftsschlag erforderlich.
- Zwischen zwei Vermehrungsschlägen in demselben Betrieb oder bei Fällen der Abtrennung im Bestand muss die Abgrenzung erfolgen durch eine durchgehende Trennreihe oder durch „doppeltes Anreißen“ der beiden Randreihen (d. h. Entfernen der Kartoffelstauden auf jeweils mindestens 10 m Länge an jedem Schlagende) und Markierung der Grenzfurche durch gut sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe im Abstand von ca. 50 bis 100 m.
- Fällt die Abtrennung auf eine Fahrgasse (1 Reihe je Spur nicht gepflanzt), gilt das Verfahren „Doppeltes Anreißen“ und Kennzeichnung (Markierung) der ersten Reihe des neuen Vermehrungsvorhabens mit über den Bestand hinausragenden deutlich sichtbaren Stäben.
- Die Anerkennungsstelle kann darüber hinaus weitere Festlegungen zur Sicherstellung der Abgrenzung festlegen.

Anforderungen an den Feldbestand (§ 8)

(1) Die Anforderungen an den Feldbestand ergeben sich aus Anlage 1 (Übersicht 13).

(2) …

Feldbestandsprüfung (§ 9)

(1) Jede Vermehrungsfläche ist mindestens zweimal vor der Ernte des Pflanzgutes durch Feldbesichtigung auf das Vorliegen der Anforderungen an den Feldbestand zu prüfen.

Anmerkungen: Durchführung der Prüfung:

a) Bei den Auszählungen ist jeweils die Anzahl der Pflanzen mit Viruskrankheitssymptomen sowie Schwarzbeinigkeit zu ermitteln. Die Auszählungen sind gleichmäßig über den ganzen Schlag (angemeldetes Vermehrungsvorhaben) zu verteilen.
Die Auszählungen der Krankheiten beziehen sich auf insgesamt 100 **vorhandene** Pflanzen. Die Fehlstellen werden anhand 100 vorhandener Pflanzstellen ausgezählt.

b) Die **Anzahl der Auszählungen** ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe des Vermehrungsvorhabens und der Kategorie/Klasse (Übersicht 14).

In Grenzfällen, z. B. bei geringer Überschreitung des zulässigen Krankheitsbesatzes, muss jeweils die doppelte Anzahl von Auszählungen durchgeführt werden.

c) Bei der ersten Besichtigung sind die ausgezählten **Fehlstellen** zu summieren und der errechnete Prozentwert zu erfassen.

Als eine Fehlstelle gilt der doppelte normale Abstand zwischen zwei Pflanzen, als zwei Fehlstellen hintereinander der dreifache, als drei Fehlstellen der vierfache normale Abstand usw.

d) Die in den Auszählungen ermittelten kranken Pflanzen sind zu summieren und nach jeder Besichtigung ist der ermittelte Prozentwert zu erfassen.

Die Auszählungen sind in jedem Falle sorgfältig mit genauer Ermittlung des Krankheitsbesatzes vorzunehmen, auch wenn ein Bestand auf den ersten Blick erkennen lässt, dass der zulässige Krankheitsbesatz überschritten wird.

e) Als **Schosser** gelten Pflanzen, die im Wuchs der Staude und/oder bei den Knollen wie folgt auffallen:

- mehr Anthocyanverfärbung
- höherer Wuchs

- mehr Stängeltyp
- lange Blütezeit
- spätere Abreife
- Knollen bleiben länger losschalig
- Fleischfarbe der Knollen heller

Dabei müssen nicht alle Merkmale zugleich auftreten. Schosser sind bei den Vorstufen- und Basisvermehrungen als abweichende Typen unter Fremdbesatz einzustufen und damit als Pflanzen/ha zu erfassen.

f) Das Urteil über den Besichtigungsbefund muss klar und eindeutig sein. Dem Vermehrer gegenüber mündlich abgegebene Äußerungen müssen mit dem Besichtigungsbefund übereinstimmen.

g) Bei der letzten Besichtigung sind einige Pflanzen aufzunehmen, um die Knollenbeschaffenheit zu prüfen. Eintragungen hierüber sind nur zu machen, wenn Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit oder Nematoden festgestellt werden oder andere Knollenkrankheiten, die den Pflanzgutwert schädigen können, in stärkerem Maße auftreten.

(2) Die Feldbesichtigungen werden nur durchgeführt, wenn der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle oder Person durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass diese einen Befall mit Kartoffelnematoden auf der Vermehrungsfläche nicht festgestellt hat. Die Bescheinigung darf nicht älter als ein Jahr sein; sie kann jedoch bis zu zwei Jahre alt sein, wenn der Antragsteller oder Vermehrer der Anerkennungsstelle schriftlich erklärt, dass seit der Entnahme der Bodenprobe, aufgrund derer die Bescheinigung ausgestellt worden war, bis zur Bepflanzung der Vermehrungsfläche keine Kartoffeln oder Tomaten angepflanzt oder gelagert worden waren.

(3) Die Anerkennungsstelle kann gestatten, dass Kraut herausgereinigter viruskranker Pflanzen liegen bleibt, wenn sie durch Anordnung geeigneter Maßnahmen sichergestellt hat, dass das Liegenbleiben nicht zu einer Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes führt.

(4) Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt worden ist.

Mängel des Feldbestandes (§ 10)

(1) Soweit Mängel des Feldbestandes behoben werden können, wird auf einen spätestens drei Werktage nach Mitteilung der Mängel vom Antragsteller oder Vermehrer gestellten Antrag in angemessener Frist eine Nachbesichtigung durchgeführt. Ist der Mangel durch Viruskrankheiten verursacht, so ist die Frist bis zur Nachbesichtigung so zu bemessen, dass die Beseitigung des Mangels unverzüglich vorgenommen werden muss.

Anmerkung: Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

(2) Wird bei der Feldbestandsprüfung ein Befall mit Kartoffelnematoden auf einem Teil der Vermehrungsfläche festgestellt, so kann die Anerkennungsstelle das Anerkennungsverfahren fortsetzen, wenn sichergestellt ist, dass nur der Teil der Vermehrungsfläche berücksichtigt wird, der nicht als befallen abgegrenzt ist.

Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung (§ 11)

Ergibt die Feldbestandsprüfung, dass die Anforderungen an den Feldbestand nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller und dem Vermehrer schriftlich mitgeteilt.

Wiederholungsbesichtigung (§ 12)

(1) Der Antragsteller oder Vermehrer kann innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach § 11 eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(2) Die Wiederholungsbesichtigung soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. § 11 gilt entsprechend.

Anmerkungen: Bei einer Wiederholungsbesichtigung sollte auch der Feldbesichtiger zugegen sein, der die erste Besichtigung durchgeführt hat.
Samstag gilt als Werktag; ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht.

Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 15)

Anmerkung: Befreiung von der Virusprüfung

Bei der Befreiung von Z-Vermehrungsvorhaben von der Beschaffenheitsprüfung auf Viruskrankheiten gemäß § 15 Abs. 2 sind weitere Kontrollen, z. B. auf Blattlausfreiheit, rechtzeitige Krautabtötung und/oder Wiederaustrieb, durchzuführen.

Bescheid (§ 19)

…

(4) Erfüllt Pflanzgut die für die entsprechende Kategorie oder Klasse festgelegten Anforderungen nicht, so wird es auf Antrag als Pflanzgut in einer der dieser Kategorie oder Klasse jeweils nachfolgenden Kategorien oder Klassen anerkannt, wenn es die hierfür festgelegten Anforderungen erfüllt.

Übersicht 15: Pflanzkartoffeln – Anforderungen an den Feldbestand

Anforderung		Vorstufen-pflanzgut [1] der Klasse		Basispflanzgut der Klasse			Zertifiziertes Pflanzgut der Klasse	
		PBTC	PB	S	SE	E	A	B
1		2	3	4	5	6	7	8
1	*Fremdbesatz* Die Anzahl der Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte zugehören, darf je Hektar höchstens betragen:	0	2	2	4	8	16	16
2	*Fehlstellen* Die Anzahl der Fehlstellen darf auf 100 Pflanzstellen höchstens betragen:			15	15	20	20	20
3	*Krankheiten*							
3.1	Der Anteil der Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, darf im Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen je 100 Pflanzen höchstens betragen:							
3.1.1	Schwarzbeinigkeit; als schwarzbeinige Pflanze gilt auch jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von schwarzbeinigen Pflanzen liegen geblieben sind	0	0	0,1	0,4	0,6	1,0	1,2
3.1.2	Viruskrankheiten; als viruskranke Pflanze gilt, außer im Falle des § 9 Abs. 3 auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Pflanzen sowie jede Stelle, an der Knollen oder Kraut von solchen Pflanzen liegengeblieben sind	0	0,1	0,2	0,4	0,6	1,0	2,0

[1] Bestehen bei Vorstufenpflanzgut nach der Feldbesichtigung Zweifel über das Vorliegen der Anforderungen nach den Nummern 1, 3.1.1 oder 3.1.2, ist eine Laboruntersuchung des Laubes durchzuführen.

3.2 Der Feldbestand darf nicht mit Bakterieller Ringfäule, Schleimkrankheit und nicht mit Kartoffelkrebs befallen sein.

4. *Schadorganismen*
Der Feldbestand darf einen Befall der Vermehrungsfläche mit Kartoffelnematoden nicht erkennen lassen.

5. *Abgrenzung*
Der Feldbestand muss von allen anderen Kartoffelbeständen abgegrenzt sein.

6. *Beeinträchtigung des Feldbestandes durch viruskranke Nachbarbestände*
Der Feldbestand muss von benachbarten Beständen oder Vorgewenden, die mit Viruskrankheiten befallen sind, soweit entfernt sein, dass der Feldbestand nicht infiziert werden kann; dies gilt nicht, wenn zu erwarten ist, dass bei einer anzuordnenden Prüfung des Pflanzgutes auf Viruskrankheiten keine Überschreitung der zulässigen Besatzes mit viruskranken Knollen festgestellt wird.

Übersicht 16: Erläuterungen zu den Anforderungen an den Feldbestand

- höchstens zulässig bei der Auszählung von 10 x 100 bzw. 5 x 100 Pflanzen -

Kategorie und Klasse *)	**)	Quarantäne-schaderreger ***)	Fehlstellen	Schwarzbeinigkeit	viruskranke Pflanzen	Fremdbesatz Pflanzen je ha
V/PBTC****	%	0		0	0	0
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0		0	0	
V/PB****	%	0		0	0,1	2
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0		0	1	
B/S	%	0	15	0,1	0,2	2
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0	150	1	2	
B/SE	%	0	15	0,4	0,4	4
	Anzahl Pflanzen (1.000)	0	150	4	4	
B/E	%	0	20	0,6	0,6	8
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	3	3	
Z/A	%	0	20	1	1	16
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	5	5	
Z/B	%	0	20	1,2	2	16
	Anzahl Pflanzen (500)	0	100	6	10	

Mindestzahl von Auszählungen
(Anzahl Pflanzen)

Fläche (ha)	V/PBTC / V/PB ****)	B/S, B/SE	Fläche (ha)	B/E, Z/A, Z/B
bis 3	10 x 100	10 x 100	bis 3	5 x 100
über 3 – 10	15 x 100	15 x 100	über 3 – 10	10 x 100
über 10	20 x 100	20 x 100	über 10 – 20	15 x 100
			über 20	20 x 100

*) es bedeutet:
V/PBTC = Vorstufenpflanzgut Pre Basic Tissue Culture
V/PB = Vorstufenpflanzgut Pre Basic
B/S = Basispflanzgut Klasse S
B/SE = Basispflanzgut Klasse SE
B/E = Basispflanzgut Klasse E
Z/A = Zertifiziertes Pflanzgut Klasse A
Z/B = Zertifiziertes Pflanzgut Klasse B

**) es bedeutet:
% = höchstens zulässig
(1.000) = Auszählung 10 x 100 Pflanzen
(500) = Auszählung 5 x 100 Pflanzen

****) Bei Vorstufenvermehrungen (PBTC/PB) mit einem Bestand von weniger als 1.000 Pflanzen erstrecken sich die Auszählungen auf alle vorhandenen Pflanzen

***) Dazu gehören Kartoffelkrebs, Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit, Kartoffelnematoden